

ks.
treuhand
experten

ks.
revisions
experten

ks.
data
werk

databix
intelligente Datenerfassung

swisspayroll ag



ks.info
2024

«Echt» ist und tut gut

| | |
|---|------|
| Editorial | S 02 |
| ks datawerk übernimmt die swisspayroll ag | S 04 |
| Geschäftsbereiche | S 06 |
| Vorstellung swisspayroll ag | S 08 |
| Personelles | S 10 |
| Sozialversicherungen | S 14 |
| Direkte Steuern | S 18 |
| Mehrwertsteuer | S 24 |
| Deep-Box | S 36 |
| Abacus ABEA-Einführung Eisenbart GmbH | S 40 |
| Abacus Arbeitszeugnis | S 42 |
| Nachruf Sepp Schöpfer | S 46 |
| Nachruf Daniel Frei | S 47 |
| Ausflug ks.team 2023 | S 48 |
| Preisübergabe Wettbewerb 2023 | S 50 |

Stefan Hutter

Partner
Dipl. Steuerexperte
Dipl. Betriebsökonom HWV/FH



Es ist keine einfache Zeit – zurzeit. Wir müssen uns dauernd bemühen, das Unechte oder das Unwahre zu erkennen und bei Entscheidungen auszuschliessen. Diese Unterscheidung zwischen echt und unecht kostet uns immer mehr Zeit, zuweilen auch Geld. Informationen, Bilder, Kommentare und Zeitungsberichte – ob reale oder gefälschte – beeinflussen und beherrschen uns zunehmend. Kein Wunder, dass dadurch immer mehr Menschen empfänglich dafür sind, an alternative Fakten zu glauben. Kommt hinzu, dass wir durch Facebook und Co. laufend mit optimal inszenierten Posts geflutet werden. Alles ist perfekt, alle sind glücklich und schön. Es bleibt kaum mehr Platz für Fehler oder Unvorteilhaftes.

Umso mehr tut in dieser Zeit das «Echte» einfach gut. Gerade auch in der Kommunikation. Denn ehrliche und authentische Kommunikation schafft Vertrauen und gibt uns das Gefühl, uns auf jemanden oder etwas verlassen zu können. Dazu gehört auch, Fehler einzugestehen. Ein gutes Beispiel dafür lieferte kürzlich das Bundesamt für Statistik, das bei den Nationalratswahlen ungewollt falsche Zahlen zu den Parteistärken veröffentlicht hatte. Mit dem Eingestehen des Fehlers, der Entschuldigung dafür sowie den darauffolgenden Korrekturen hat der Amtschef Vertrauen geschaffen. Vielleicht sogar mehr als je zuvor.

Wichtig ist allerdings auch, dass echte, aufrichtige Kommunikation niemanden verletzen darf. Man kann zwar einen Streit zulassen, sollte dabei aber den Anstand und Respekt nicht verlieren. Denn so spürt und lernt das Gegenüber, wo die Grenzen des andern sind. Das begünstigt eine gute Streit- oder auch Fehlerkultur, bei der sachlich diskutiert wird und die letztlich allen etwas bringt.

Ja, «echt sein» tut uns und den Mitmenschen gut. Das sollte unbedingt zugelassen, respektive sogar gefördert werden – insbesondere bei der Generation X. Also bitte keine falsche Harmonie dem Frieden zuliebe. Denn wer Konflikten aus Bequemlichkeit aus dem Weg geht, oder nicht ehrlich und klar kommuniziert, schafft keine Vertrauensbasis, sondern schürt Spannungen. Das erschwert allen Betroffenen das Leben und ist für eine harmonische Zukunft alles andere als förderlich. Auch in geschäftlichen Angelegenheiten kann echte Kommunikation

mit ehrlichen Meinungen oder sogar Gefühlen viel bewirken. Vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen bauen darauf und können dadurch auch in schwierigen Zeiten oder bei harten Verhandlungen unbeschadet bleiben und Bestand haben.

Auf echtes Engagement und aufrichtige Kommunikation setzen auch wir von ks. Dazu gehört auch unser ks.info, welches wir Ihnen jedes Jahr präsentieren. Diesem können Sie diesmal entnehmen, dass zu unserem zukünftigen Engagement eine neue Gesellschaft gehört.

Wir begrüßen ab dem neuen Jahr die swisspayroll ag in unserer Gruppe und deren Mitarbeitende in unserem Team.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre und verbleibe mit besten Grüßen

Stefan Hutter



ks datawerk ag übernimmt die swisspayroll ag

Die ks datawerk ag in Altstätten übernimmt die in Sirmach ansässige swisspayroll ag. Diese strategische Übernahme ermöglicht es der ks datawerk ag, sich als Spezialistin im Bereich der Abacus Business Software mit innovativen Lösungen im Markt noch besser zu positionieren und das Wachstum weiter voranzutreiben.



Roman Vorburger, Partner ks datawerk ag (links), Pepe Sonderegger, Partner ks treuhandexperten ag (Mitte oben), Sven Rieser, Partner databix ag (Mitte unten), Urs Leimgruber, Partner swisspayroll ag (rechts)

swisspayroll ag

Die ks datawerk ag hat sich im Business Software Markt zum Abacus Silber Logo-Partner etabliert. Mit der Abacus-Software hilft die ks datawerk ag ihren Kunden, digitale Prozesse in den verschiedenen Bereichen einer ERP-Umgebung zu analysieren, effizient aufzubauen und im täglichen Gebrauch zu betreiben.

Die swisspayroll ag mit Standort in Sirnach ist aus der Inel-Data AG hervorgegangen. Diese ist seit 1980 auf die Softwareentwicklung und -einführung im Bereich Personal und Lohn spezialisiert und hat mit der INEL-PERS eine eigene Personalmanagement-Lösung entwickelt und im Schweizer Markt etabliert. Zudem hat sich die swisspayroll ag als Outsourcing-Lösungspartnerin in den Bereichen Personal- und Saläradministration schweizweit einen Namen gemacht. Aufgrund der zunehmenden regulatorischen Anforderungen und im Hinblick auf eine frühzeitige Nachfolgeregelung, haben die Verantwortlichen der swisspayroll ag den strategischen Entscheid gefällt, in Ergänzung zur eigenen Softwarelösung ihre langjährigen Kunden zukünftig zunehmend mit den HR-Applikationen der Abacus Business Software zu betreuen.

Gemeinsam noch stärker

Die ks datawerk ag wird mit der Übernahme der swisspayroll ag zu einem gestärkten Mitbewerber für Abacus-Lösungen, ergänzt um das umfassende Dienstleistungsangebot in den verschiedensten HR-Bereichen. Das Fachwissen, die Beratungsqualität und die Professionalität der beiden Unternehmen stehen für kompetente Partnerschaft mit dem Kunden, kostenoptimierte Lösungen und absolute Diskretion. Gemeinsam bieten die ks datawerk ag und die swisspayroll ag klare Mehrwerte im Bereich der zunehmend komplexeren HR-Fragestellungen – praxisnah, zukunftsorientiert und benutzerfreundlich.

Business-Dienstleistungen aus einer Hand

Die ks datawerk ag ist Teil der ks.gruppe in Altstätten. Zu dieser Gruppe gehören ebenfalls die ks treuhandexperten ag, die ks revisionsexperten ag, die databix ag sowie neu auch die swisspayroll ag. Die ks.gruppe beschäftigt über 40 Mitarbeitende. Die einzelnen Gesellschaften arbeiten in ihren Geschäftsbereichen einerseits autonom und bedienen ihre Kunden individuell, andererseits ermöglicht der Gruppenverbund, sich im Markt als Gesamtlösungspartner zu positionieren. Dies im Sinne einer intensiven und optimalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erfüllung komplexer Kundenbedürfnisse und die Erarbeitung zukunftsfähiger Lösungen.

**ks.
data
werk**

ks datawerk ag
Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 88 10
www.ksdatawerk.ch
info@ksdatawerk.ch

ks.info 2024

Geschäftsbereiche

Treuhand ks. treuhand experten



Buchführung
Rechnungslegung
Unternehmensberatung
Unternehmensbewertung
Steuerberatung
Vorsorgeberatung



Wirtschaftsprüfung ks. revisions experten



Dienstleistungen im Bereich
Wirtschaftsprüfung/Revision

(Organisatorische Trennung
Revisionsgeschäft vom
Treuhandgeschäft)

Abacus Vertriebspartner

**ks.
data
werk**



**Planung und Implementierung
Abacus Business Software**

- Finanzen
- Personal/Lohn
- Administration
- Vertrieb
- Produktion
- Auftragsbearbeitung

Softwareentwicklung

databix
intelligente Datenerfassung



**Informatikdienstleistungen
Beratungsdienstleistungen
Softwareentwicklung
Mobile Datenerfassung
Dokumentenverarbeitung**

HR/Payroll

swisspayroll ag



**Externe Lohnbuchhaltung/
Payroll-Fullservice
Salär-/Personaladministration
Experten-Knowhow und Manpower
Payroll-Revisionsbegleitung
Kundenbetreuung
Entlastung & Unterstützung
Beratung & Stellvertretung in allen
HR-Bereichen**

Vorstellung swisspayroll ag

Die swisspayroll ag als HR/Payroll-Servicecenter
entstand aus dem IT-Unternehmen INEL-DATA

AG mit eigener Lohn-Lösung.

Seit über 40 Jahren unterstützt das swisspayroll-Team Schweizer KMU's und ausländische Unternehmen (CH-Niederlassungen) in den Bereichen Personaladministration und CH-Lohnbuchhaltung. Im Angebot sind treuhänderischer Payroll-Fullservice mit Schweizer Lohnbuchhaltung (Monats-/Jahresabschlüsse), Salär-Administration (Kommunikation mit Versicherungen und Ämter) und Diverses (Statistiken, Schnittstellen, HR/PAYROLL-Beratung, etc.) – die Nutzung der zukunftsorientierten Payrolllösung Abacus (swissdec zertifiziert) aus der Private Cloud im Selfservice mit Stellvertretungsgewähr.

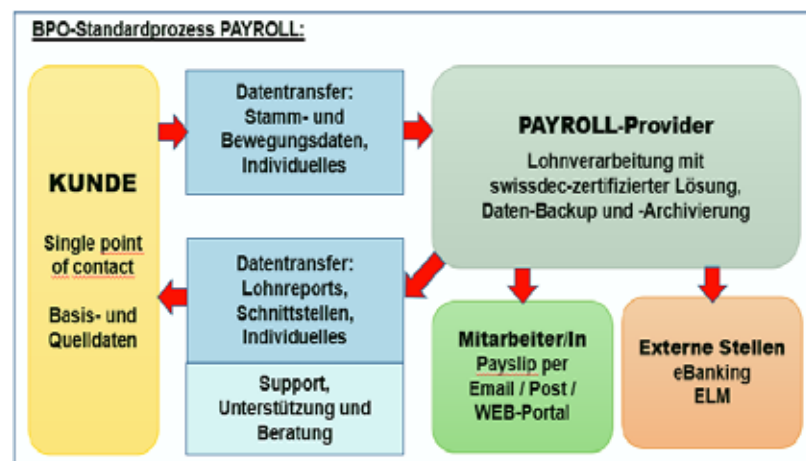
swisspayroll ag steht für fundiertes PERSONAL- und PAYROLL-Fachwissen, Qualität, Professionalität und faire Partnerschaft, verbunden mit höchster Datensicherheit und absoluter Diskretion.

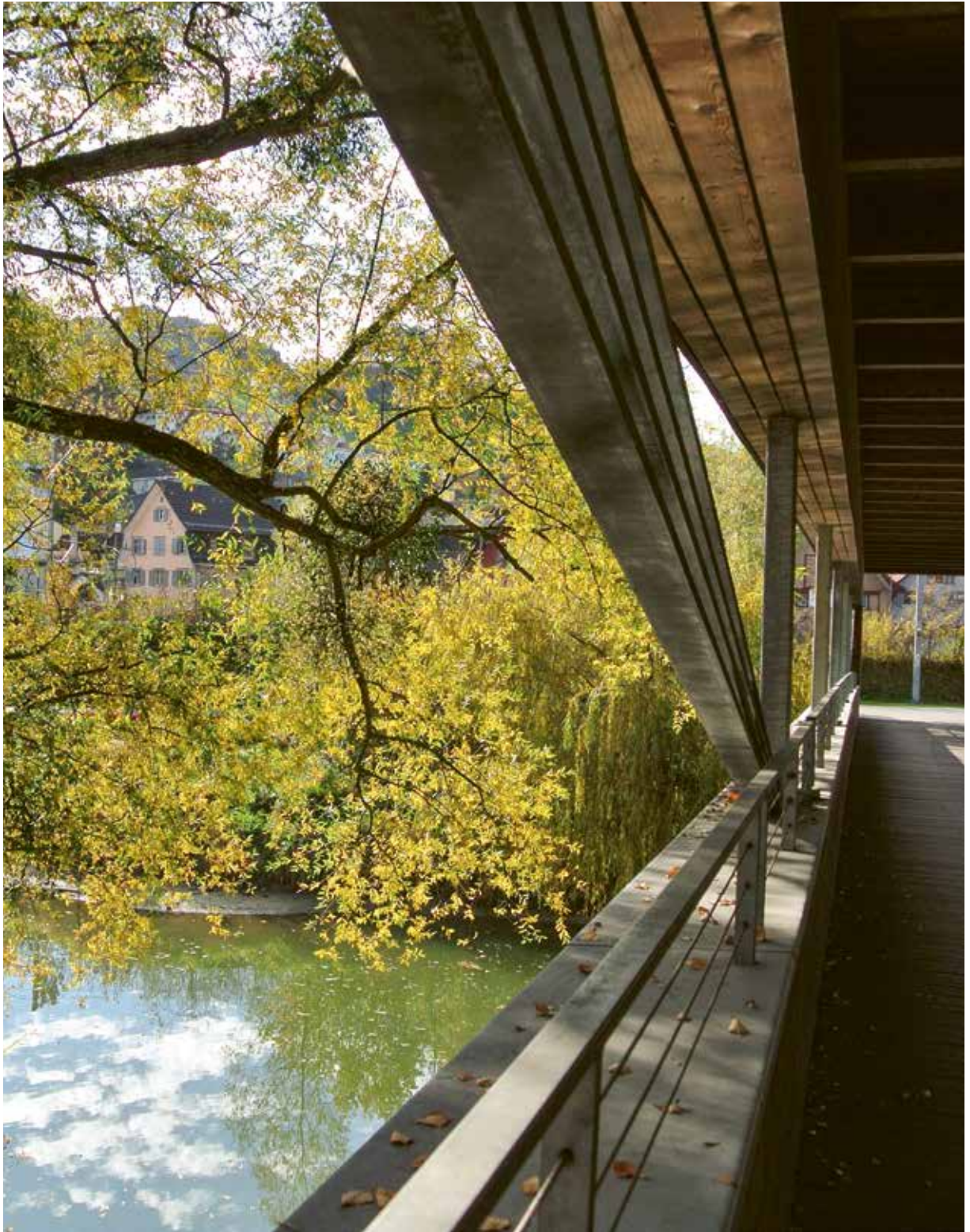
Unsere Service-Strategie ist es unseren Kunden und Partnern ein umfassendes HR/PAYROLL-Dienstleistungsportfolio auf Abruf anzubieten. Wir sind Ihr externer Lohnbuchhalter oder Ansprechpartner – als verlängerter Arm Ihrer HR-Fachabteilung – wenn's um Löhne oder Personaladministration geht.

Zukünftig werden wir diese Strategie nun mit ks datawerk ag und der Abacus-Lösung weiterleben und ausbauen, profitieren Sie davon.

Kurz gesagt: Wir entlasten, unterstützen und bezahlen Ihre Löhne – nur das Geld dafür müssen Sie bereitstellen.

Weitere Informationen und Kontakt auf: www.swisspayroll-ag.ch





ks.info 2024

Personelles

Andy Fehr

Partner
Dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte



Désirée Nagel

Seit 1. März 2023 verstärkt Désirée Nagel die ks datawerk ag. Désirée hat bereits vorher als IT-Supporterin gearbeitet. In der Abacus Business Software wird sie viel neues dazulernen. Herzlich willkommen im Team der ks datawerk ag!



Tamara Rainolter

Gleichzeitig mit Désirée hat Tamara Rainolter bei der ks datawerk ag angefangen. Tamara ist im Abacus bereits «ein alter Hase». Ihre Spezialität sind die Finanzapplikationen sowie die Zeiterfassung und Projektverwaltung. Auch dir Tamara, ein herzliches Willkommen.



Dario Gartmann

Dario Gartmann arbeitet seit dem 11. April 2023 bei der databix ag. Er wurde als Praktikant für rund 5 Monate angestellt. Weil es ihm (vermutlich) so gut gefällt, arbeitet er noch immer in einem reduzierten Pensum bei uns.



Flynn Rosenbohm

Am 1. August 2023 hat Flynn Rosenbohm bei der ks datawerk ag mit einem einjährigen Praktikum als Informatiker EFZ, Fachrichtung Applikationsentwicklung, angefangen. Viel Erfolg und eine lehrreiche Zeit in deinem Praktikum wünschen wir dir!



Julian Schwarz

Unsere neueste «Errungenschaft» kommt aus Deutschland, und zwar aus Bad Camberg, in der Nähe von Frankfurt am Main. Er ist am 1. August 2023 zu uns, bzw. zur databix ag gestossen. Julian ist ein .NET-Softwareentwickler. Wir heissen Julian sehr willkommen und hoffen, dass er unsere schwierige Sprache auch bald mal verstehen wird.



Kevin und Nadine Lüchinger

Am 8. Mai 2023 haben wir die freudige Nachricht erhalten, dass Kevin und Nadine Lüchinger Eltern ihrer zweiten Tochter Delia geworden sind. Kevin hat nun das Vergnügen, in einem reinen Frauenhaushalt zu wohnen. Wir wünschen euch viel Glück und Freude mit euren beiden Töchtern!



Daria und Vigan Krasniqi

Die Bahnhofstrasse 14 scheint ein fruchtbarer Boden zu sein! Am 1. Juni 2023 hat der Sohn Gian Mauro von Daria und Vigan Krasniqi das Licht der Welt erblickt. Freude herrscht im Hause Krasniqi! Wir wünschen auch euch viel Freude und Glück mit eurem Sohn.



Simone und Markus Seitz

Das dritte Neugeborene ist am 30. August 2023 auf die Welt gekommen. Unsere Simone Seitz mit Ehemann Markus freuen sich über die Geburt ihres Sohnes Jaro. Wir freuen uns mit euch und wünschen viel Glück und Freude mit Jaro.



Sara Mayerhofer

Nun noch eine aussergewöhnliche Meldung: Wir haben einige fussball-begeisterte Mitarbeiter und sogar den Trainer vom FC Tipilzou bei uns. Das WM-Gewinnspiel findet bei uns alle 4 Jahre statt. Aber... wer hat gewonnen? Es war kein Fussballspezialist, nein, es war eine Frau! Ich (als Zweitletzter) gratuliere dir, Sara Mayerhofer, ganz herzlich! Hopp Schwiiz!



Sepp Schöpfer

Nach dem 30. Juli 2023 hat uns die traurige Nachricht erreicht, dass unser Mitgründer, langjähriger Partner und Verwaltungsratspräsident der Keel + Schöpfer Treuhand AG, Sepp Schöpfer verstorben ist. Wir vermissen Sepp. Er kam noch immer regelmässig ins Büro und hat einige Steuerkunden betreut. Wir werden Sepp ein ehrendes Andenken bewahren.



Daniel Frei

Im Juni 2022 haben wir die Pensionierung unseres Mitgründers und Verwaltungsrates der ks datawerk ag gefeiert. Am 14. September 2023 ist Daniel leider sehr plötzlich und überraschend gestorben. Daniel war massgeblich am Aufbau der ks datawerk ag beteiligt. Wir sind sehr traurig und werden uns immer an sein fröhliches Wesen erinnern.

Sozialversicherungen

Sonja Frei

Dipl. Treuhandexpertin
MAS FH für Treuhand und
Unternehmensberatung



Lohnabzüge

Die AHV/IV/EO/ALV Beitragssätze werden auf das Jahr 2024 nicht verändert. Bei den Beiträgen an die Unfallversicherung/SUVA können sich betriebsindividuelle Änderungen der Beitragssätze ergeben. Diese Änderungen werden Ihnen von den entsprechenden Versicherungen schriftlich mitgeteilt. Die Lohnabzüge lauten wie folgt:

| Arbeitnehmer-Abzug für | ab 1.1.2024 | (bisher) |
|---|---------------------|---------------------|
| AHV/IV/EO | 5,30% | 5,30% |
| ALV: bis CHF 148'200 (ALV-Abzug nur bis zum Pensionsalter) | 1,10% | 1,10% |
| Unfallversicherung/SUVA (Beiträge BU und Abzug NBU) | betriebsindividuell | betriebsindividuell |
| BVG (Pensionskasse, 2. Säule) | individuell | individuell |

Für Personen, die nach dem Referenzalter weiterarbeiten, gibt es wie bisher einen Freibetrag von CHF 1'400 im Monat / CHF 16'800 im Jahr. Ab 2024 ist es möglich, auf diesen Freibetrag zu verzichten und Beiträge in die AHV einzuzahlen, um eventuelle Beitragslücken zu schliessen.

Ebenfalls unverändert bleibt der Grenzwert für geringfügige Entgelte bei der AHV/IV/EO und der ALV: CHF 2'300 pro Jahr. Das heisst, dass bei Löhnen unter CHF 2'300 keine AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgerechnet werden müssen, sofern der Arbeitnehmende die Beitragsentrichtung nicht verlangt.

Für die im **Privathaushalt** beschäftigten Personen müssen die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten, z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung).

Befreit von der AHV-Beitragspflicht sind jedoch die sogenannten «Sackgeld-jobs». Konkret heisst das, dass junge Leute bis Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit

sozialversicherungen.

in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Selbständigerwerbende / Nichterwerbstätige / Freiwillige Versicherung

Keine Änderungen auf das Jahr 2024 ergeben sich für die Mindestbeiträge / Beitragssätze der Selbständigerwerbenden sowie der Beiträge der Nichterwerbstätigen und der Freiwillig-Versicherten.

| Selbständigerwerbende | ab 1.1.2024 | (bisher) |
|------------------------------|--------------------|----------|
| Untergrenze Beitragsskala | 9'800 | 9'800 |
| Obergrenze Beitragsskala | 58'800 | 58'800 |
| AHV/IV/EO-Mindestbeitrag | 514 | 514 |
| Nichterwerbstätige | | |
| | ab 1.1.2024 | (bisher) |
| AHV/IV/EO-Mindestbeitrag | 514 | 514 |
| AHV/IV/EO-Höchstbeitrag | 25'700 | 25'700 |
| Freiwillige AHV/IV | | |
| | ab 1.1.2024 | (bisher) |
| AHV/IV/EO-Mindestbeitrag | 980 | 980 |
| AHV/IV/EO-Höchstbeitrag | 24'500 | 24'500 |

Kinderzulagen

Für die Kinderzulagen – in den Kantonen SG, AI, AR, TG – wurden keine Anpassungen vorgenommen.

| Kanton | ab 1.1.2024 CHF | (bisher) CHF |
|-----------------|------------------------|--------------|
| St. Gallen | 230/280 | 230/280 |
| Appenzell I.Rh. | 230/280 | 230/280 |
| Appenzell A.Rh. | 230/280 | 230/280 |
| Thurgau | 200/280 | 200/280 |

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen entrichten **Selbständigerwerbende** FAK-Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen. Das beitragspflichtige Einkommen ist auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der Unfallversicherung von CHF 148'200 plafoniert.

Renten / Grenzwerte 2. Säule / Steuerabzüge 3. Säule

Die AHV/IV-Renten bleiben gleich wie im Vorjahr.

Die maximal möglichen Einzahlungen bei der 3. Säule werden ebenfalls nicht erhöht.

| AHV | ab 1.1.2024 | | (bisher) | |
|--|--------------------|-------------------|--------------------|-------------------|
| | Minimalrente | Höchstrente | Minimalrente | Höchstrente |
| | CHF | CHF | CHF | CHF |
| Einfache Altersrente | 1'225 | 2'450 | 1'225 | 2'450 |
| Altersrente für Ehepaare zusammen (plafoniert) | | 3'675 | | 3'675 |
| Witwenrente | 980 | 1'960 | 980 | 1'960 |
| 2. Säule | Mindestlohn | Höchstlohn | Mindestlohn | Höchstlohn |
| Maximaler massgebender Lohn | | 88'200 | | 88'200 |
| Koordinationsabzug | | 25'725 | | 25'725 |
| Koordinierter Lohn | 3'675 | 62'475 | 3'675 | 62'475 |
| Eintrittsschwelle | | 22'050 | | 22'050 |
| 3. Säule (3a) | | Abzug | | Abzug |
| max. Steuerabzug neben 2. Säule | | 7'056 | | 7'056 |
| max. Steuerabzug Selbständige 20% vom Einkommen | | maximal 35'280 | | maximal 35'280 |

Naturallöhne

Die Ansätze für Naturalbezüge (nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

| Naturallöhne | ab 1.1.2024 | | (bisher) | |
|---|--------------|---------------|--------------|---------------|
| | CHF pro Tag | CHF pro Monat | CHF pro Tag | CHF pro Monat |
| Frühstück | 3.50 | 105.00 | 3.50 | 105.00 |
| Mittagessen | 10.00 | 300.00 | 10.00 | 300.00 |
| Abendessen | 8.00 | 240.00 | 8.00 | 240.00 |
| T o t a l Verpflegung | 21.50 | 645.00 | 21.50 | 645.00 |
| Unterkunft | 11.50 | 345.00 | 11.50 | 345.00 |
| T o t a l Verpflegung/Unterkunft | 33.00 | 990.00 | 33.00 | 990.00 |

Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz wird auf 1,25% erhöht

Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind die Rendite der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Der gesetzliche Mindestzinssatz gilt nur für das obligatorische Pensionskassen-Guthaben.

sozialversicherungen.

Ausführungs- bestimmungen zur Reform AHV 21 treten am 1.1.2024 in Kraft

Mit der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) wird die AHV finanziell stabilisiert und das Rentenniveau bleibt erhalten. Die Reform beinhaltet eine Änderung des AHV-Gesetzes und den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Künftig liegt das Rentenalter, wird neu als «Referenzalter» bezeichnet, für Frauen und Männer bei 65 Jahren. Das Referenzalter für Frauen wird daher schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben. Diese Anhebung wird von Ausgleichsmassnahmen begleitet: Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgang 1961 bis und mit 1969) können ihre Rente zu besseren Bedingungen vorbezahlen, oder sie erhalten einen lebenslangen Rentenzuschlag, wenn sie bis zum Referenzalter arbeiten.

Auch wird die Reform mehr Flexibilität ermöglichen. Den Zeitpunkt des Renteneintritts – zwischen 63 und 70 Jahren - können die Versicherten frei wählen. Dank der Möglichkeit, eine Teilrente zu beziehen, können sie ihre Erwerbstätigkeit schrittweise reduzieren.

Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, können unter bestimmten Bedingungen ihre Beitrags- und Versicherungslücken schliessen und so ihre Rente verbessern.



Steuern

Die abgelaufene Steuerperiode hat einige sehr interessante Gerichtsentscheide hervorgebracht, welche Auswirkungen auf die zukünftige Steuerlandschaft haben dürften. Dafür herrscht auf gesetzgeberischer Seite, Ausnahme in St.Gallen, eher stillstand.

Folgend gehen wir auf die wichtigsten Entscheide, Änderungen und Anpassungen ein.

Stefan Hutter

Partner
Dipl. Steuerexperte
Dipl. Betriebsökonom HWV/FH



Weiterhin in der politischen Diskussion steht die Reform der **Eigenmietwertbesteuerung** wie auch für die **Individualbesteuerung bzw. Abschaffung der Heiratsstrafe**. Der Ausgang bei beiden Vorlagen erscheint weiterhin offen und die Umsetzung in weiter Ferne.

Schneller dürfte die geplante Erstreckung der **Verlustverrechnung** für juristische Personen und Selbständigerwerbende von aktuell 7 Jahren auf neu 10 Jahre umgesetzt werden. Im National- und Ständerat regte sich kaum Widerstand gegen die Vorlage.

Auch die geplante Mindeststeuer von 15% für grosse Unternehmen, über die wir im Juni 2023 abgestimmt haben, könnte noch eine Verzögerung erfahren. Weil viel Länder bei der Umsetzung zuwarten, überlegt sich auch die Schweiz das Inkrafttreten der Vorlage vom 01.01.2024 aufzuschieben.

In der letztjährigen Ausgabe haben wir von der Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Thurgau bezüglich des **wirtschaftlich technischen Neubaus** informiert. Der Kanton Thurgau liess bei grösseren Umbauten oder Renovationen, die einem Neubau gleichkommen, gar keine Unterhaltskosten zum Abzug zu. In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht in diesem Bereich eine Kehrtwende vollzogen und entschieden, dass an dieser Praxis nicht festgehalten werden kann. Zukünftig ist auch bei grösseren Umbauten oder Renovationen zwischen Unterhalts- und wertvermehrenden Kosten (objektiv-technischer Charakter) der ausgeführten Arbeiten zu unterscheiden. Können die einzelnen Kostenelemente nicht klar zugeordnet werden, steht als pauschale Lösung weiterhin die Neuwertmethode zur Verfügung.



ks.info 2024

Vermeint hatten die Gerichte die **Verlegung des Steuerdomizils** in ein Tiefsteuerkanton zu beurteilen. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung liegt praxisgemäss dort, wo eine Gesellschaft ihren wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt hat bzw. wo die normalerweise am Sitz sich abspielende Geschäftsführung besorgt wird. Fehlt es am neuen Steuerdomizil an einer entsprechenden „Substanz“ kann dies zu kostspieligen und zeitintensive Prozessführung bis hin zu einer Doppelbesteuerung führen. Die Kriterien für ein gewolltes oder unbewusstes Steuerdomizil sind insbesondere auch bei Einrichten von Co-Working Arbeitsplätzen oder Home Office Tätigkeiten mit Aussenauftritt zu beachten.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) prüft zur Zeit zusammen mit dem Verein XBRL.CH die Voraussetzungen zur Einführung und die Standards einer **E-Bilanz**. Die E-Bilanz oder elektronische Bilanz bezeichnet die Erstellung und Übermittlung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Berichtsbestandteile auf elektronischem Wege im XBRL-Format an die Finanzverwaltung. Mit der E-Bilanz ist es möglich bestimmten Interessengruppen (Steuerbehörden, Banken usw.) mit den relevanten Daten zu beliefern.

Für die Einkommenssteuer wie auch die Verrechnungssteuer gelten offene Kapitaleinlagen, welche direkt von den Gesellschaftern eingebracht wurden,

als Reserven aus Kapitaleinlagen, wenn diese in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen wurden. Die Rückzahlung dieser Reserven sind sowohl für die direkten Steuern wie auch für die Verrechnungssteuer seit 2010 steuerfrei. Praxisgemäss stellten jedoch **verdeckte Kapitaleinlagen** keine Kapitaleinlagereserven dar. Das Bundesgericht hat nun mit Entscheidung vom März 2023 festgehalten, dass für die verdeckten Kapitaleinlagen bei Rückzahlung an die Anteilsinhaber ebenfalls die Steuerfreiheit gilt. Gemäss Bundesgericht ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen, dass für die Kapitaleinlage eine Verbuchungserfordernis besteht. Dabei ist zu beachten, dass die Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen weiterhin der Verrechnungssteuer unterstehen, da im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer explizit der gesonderte Ausweis der Reserven verlangt wird. Dieser Entscheidung kann weitgehende Auswirkungen bezüglich der Kapitaleinlagen bzw. der Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen haben. Die eidg. Steuerverwaltung erarbeitet zur Zeit eine einschränkende Praxis zur Umsetzung des Entscheids, welche gespannt erwartet wird.

Auf **Bundesebene** sind folgende Änderungen auf das Jahr 2024 und die Folgejahre zu beachten:

Direkte Bundessteuer:
Ausgleich der Folgen der kalten Progression (Teuerung)

Wiederum wird der Steuertarif sowie diverse Abzüge aufgrund der kalten Progression angepasst. Dies soll sicherstellen, dass die Steuerpflichtigen wegen der Teuerung keine höhere Steuerbelastung tragen müssen, wenn die Kaufkraft gleich geblieben ist.

Direkte Bundessteuer:
Abzug Krankenversicherungsprämien (offen)

Der Bundesrat schlägt aufgrund einer Motion vor, die Krankenversicherungsprämien und Zinsen von Sparkapital bei der direkten Bundessteuer zu erhöhen. Es soll jedoch beim bisherigen System mit maximalen Pauschalabzügen bleiben. Damit soll der Kostenexplosion bei den Gesundheitsprämien Rechnung getragen werden. Der Ständerat hat auf die Vorlage Nichteintreten beschlossen. Die Umsetzung ist somit weiterhin in der politischen Diskussion mit einem offenen Ausgang.

Denomierung Gesellschaftskapital in funktionaler Währung

Seit Januar 2023 kann das Aktien- bzw. das Stammkapital einer Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung lauten. Als zulässige ausländische Währungen gelten Britische Pfund, Euro, US-Dollar und Yen. Lautet das Aktien- bzw. das Stammkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen. Auf der Homepage des Kantonalen Steueramts steht für die Kursumrechnung ein

Hilfsformular zur Verfügung Es ist zu beachten, dass die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates im Jahr der erstmaligen Anwendung öffentlich zu beurkunden sind.

In den **Kantonen** der Ostschweiz sind neben den zwingenden Vorgaben des Bundesrechts folgende Anpassungen auf die nächsten Jahre vorgesehen:



St. Gallen

Im Kanton St. Gallen werden gleich drei Nachträge zum Steuergesetz in Kraft treten.

Unter anderem wurde beschlossen, dass im Kanton die Anpassung von Tarif und Abzügen jährlich vorzunehmen ist. Voraussetzung ist lediglich, dass sich der Indexstand gegenüber dem Vorjahr erhöht hat. Auf 2024 erfolgt deshalb ein **Ausgleich der kalten Progression** mit entsprechender Anpassung der Tarife und aller Abzüge.

Zukünftig werden Leistungen gemäss Bundesgesetz über **Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose** analog der Ergänzungsleistungen behandelt und unterliegen somit nicht der Einkommenssteuer.

Die im XX. Nachtrag zum Steuergesetz des Kantons St.Gallen geplante Änderung der Erbschafts- und Schenkungssteuern wurde durch den Kantonsrat St. Gallen angenommen. **Konkubinatspaare** werden bei

Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung ab 01.01.2024 gleichbehandelt wie Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie deren Nachkommen. Der Freibetrag beträgt neu CHF 25'000 (bisher CHF 10'000), der Steuersatz wird auf 10 % (bisher 30%) gesenkt. Offen und noch nicht genau bestimmt ist, wann es sich um ein Konkubinatspaar handelt.

Mit dem XXI. Nachtrag zum Steuergesetz des Kantons St. Gallen hat der Kantonsrat St. Gallen beschlossen, die seine Gesetzgebung zur **Vorzugsmiet** der bundesrechtlichen Regelung anzupassen. In der Praxis vermieten Wohneigentümer Wohnraum an Kinder, Verwandte oder nahestehende Personen häufig unter dem amtlichen Eigenmietwert bzw. dem Marktwert. Der Kanton St. Gallen beachtete diese Vorzugsmieten steuerlich nicht, den Eigentümer wurde der vollen amtliche Eigenmietwert besteuert. Ab 01.01.2024 wird erst von einer Vorzugsmiete ausgegangen, wenn die bezahlte Miete weniger als die Hälfte der Marktmiete bzw. des amtlichen Eigenmietwertes beträgt.



Thurgau

Aufgrund einer Motion **«Doppelbesteuerung von Liegenschaften abschaffen»** hat die Regierung des Kantons Thurgau eine Änderung des Steuergesetzes vorgelegt, wodurch die Liegenschaftssteuer abgeschafft werden soll. Der Ausgang der anstehenden Debatte ist noch offen.

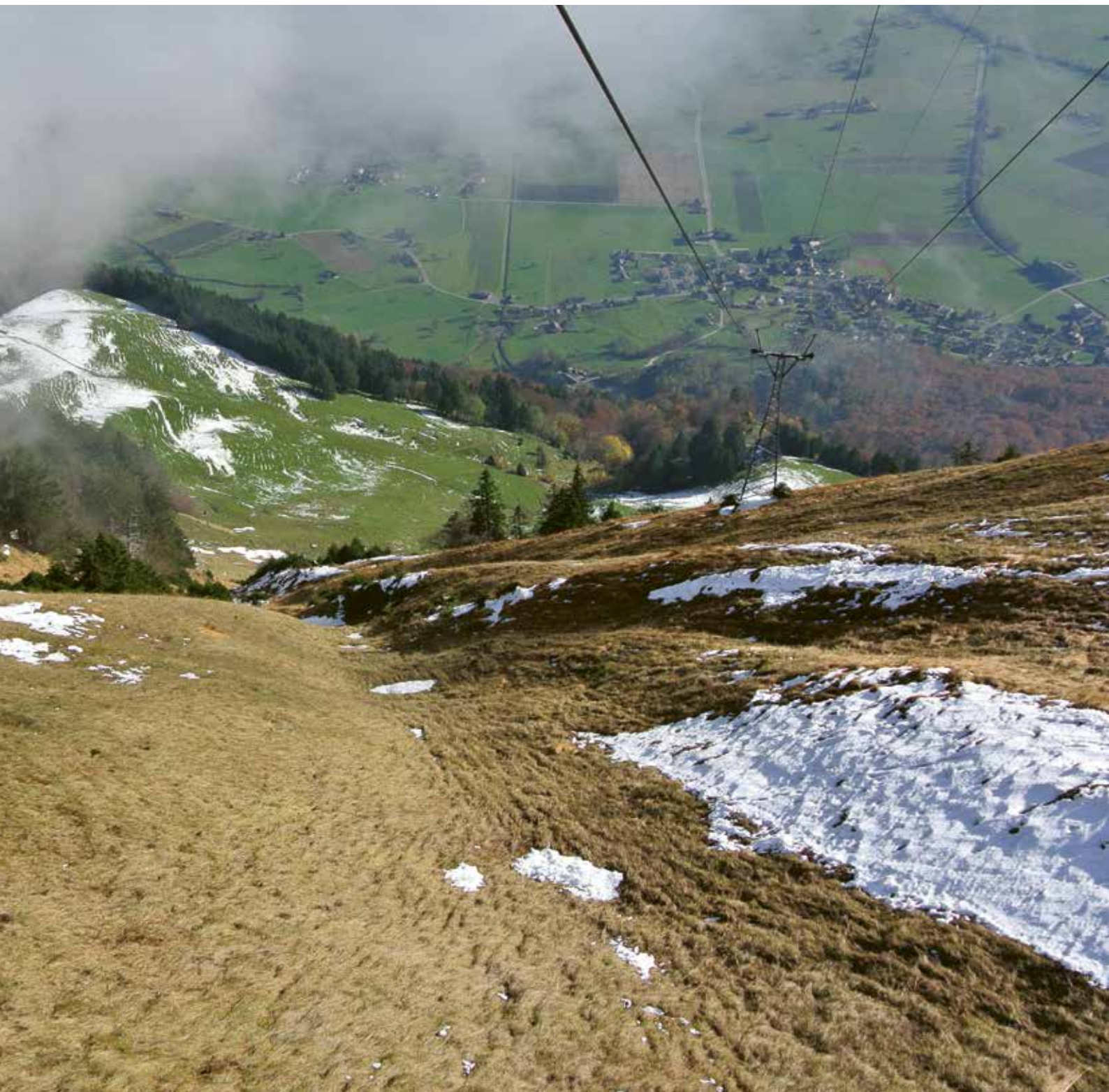
Der Kanton Thurgau passt den Einkommenstarif und die Sozialabzüge auf das folgende Jahr 2024 um 1.66% an, um die **Teuerung bzw. die Steuerprogressionswirkung** der Teuerung auszugleichen.

Bezüglich dem wirtschaftlich-technischen Neubau hat der Kanton Thurgau bereits seine Praxis präzisiert welche zu beachten ist. Weiterhin wird nicht als abzugsfähig anerkannt (nicht werterhaltend):

- Statische Verstärkung durch zusätzliche Träger
- Abbruch von Wänden oder Decken
- Erstellen von neuen Wänden
- Durchgänge zumauern oder aufbrechen
- Fenster vergrössern oder zumauern
- Dachaufstockung oder Einbau von Dachgauben
- Raumnutzungen (z.B. Versetzen der Küche, Wohnzimmer usw.)

Es sind sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang nicht abzugsfähig z.B. auch die eigentlichen abzugsfähigen Kosten für Bodenersatz da im Vordergrund die neue Raumeinteilung und nicht die Instandstellung der Liegenschaft oder die Wiederherstellung des früheren Zustands der Liegenschaft steht





ks.info 2024

Mehrwertsteuer

Martin Grüninger

Partner
MAS FH in MWST / LL.M. VAT
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Dipl. Betriebsökonom FH



Steuersatzerhöhung bei der Mehrwertsteuer (MWST)

Ausgangslage

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Angenommen wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Der Volksentscheid führt dazu, dass die MWST-Sätze ab 1. Januar 2024 erhöht werden.

Effektive Abrechnungsmethode

Ab dem **1. Januar 2024** gelten neu folgende MWST-Sätze:

- Normalsatz: bisher 7.7%, neu **8.1%**
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen: bisher 3.7%, neu **3.8%**
- Reduzierter Satz: bisher 2.5%, neu **2.6%**

Saldo- und Pauschalsteuersätze

Die Erhöhung der Steuersätze führt zu einer entsprechenden Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze.

| | | | | | | | | | | |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Saldosteuersatz in % bis 31.12.2023 | 0.1 | 0.6 | 1.2 | 2.0 | 2.8 | 3.5 | 4.3 | 5.1 | 5.9 | 6.5 |
| Saldosteuersatz in % ab 1.1.2024 | 0.1 | 0.6 | 1.3 | 2.1 | 3.0 | 3.7 | 4.5 | 5.3 | 6.2 | 6.8 |

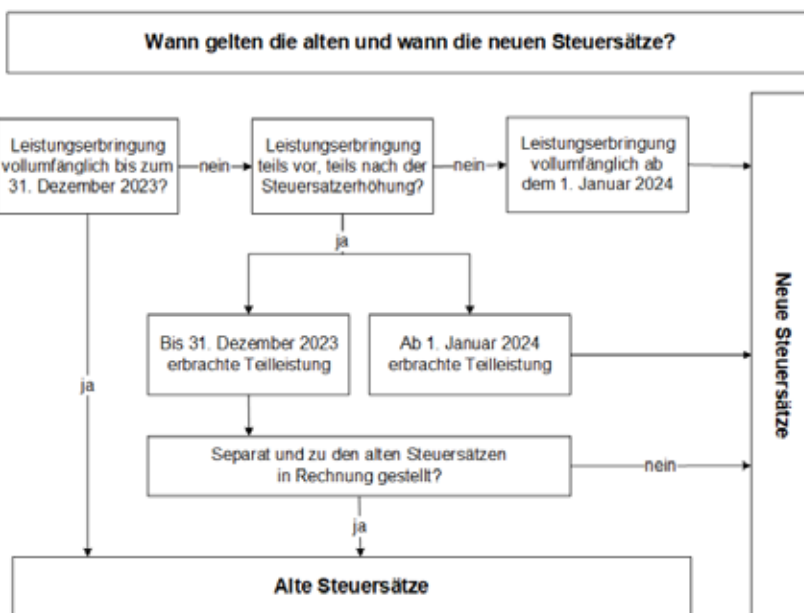
Infolge der Steuersatzerhöhung werden zudem die in Art. 37 Abs. 1 MWSTG aufgeführten Frankenbeträge angepasst. Die Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode beträgt neu CHF 5'024'000 (bisher: CHF 5'005'000), die Steuerlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode neu CHF 108'000 (bisher: CHF 103'000).

Anwendbarer Steuersatz, Rechnungsstellung und Steuerausweis

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist einzig und allein der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Rechnungsdatum und/oder Zahlungsdatum

spielen keine Rolle. Alle Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, unterliegen somit noch den bisherigen Steuersätzen, alle Leistungen ab dem 1. Januar 2024 unterliegen den neuen Steuersätzen. Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen (jahresübergreifende oder periodische Leistungen), auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen. Weitere detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen, Teilzahlungsgesuche und Situationsetats im Baugewerbe, Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen oder periodischen Leistung, die teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht werden sowie Entgeltminderungen, Umsatzbonifikationen, Retouren und Rückgängigmachung der Leistung sind in der **MWST-Info 19** zu finden.

(www.estv.admin.ch > Mehrwertsteuer > Mehrwertsteuer Fachinformationen > Webbasierte Publikationen > MWST-Infos > 19 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024).



Quelle (Abbildung): MWST-Info 19

Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)

Im Abrechnungsformular für das 3. Quartal 2023 (bei effektiver Abrechnungsmethode oder bei Abrechnung nach der Pauschalsteuersatzmethode) bzw. im Abrechnungsformular für das 2. Semester 2023 (bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode) können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden. Entgelte, die

vorher zu deklarieren sind, aber Leistungen betreffen, die nach dem 1. Januar 2024 erbracht werden, müssen in einem ersten Schritt zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden. Die Berichtigung kann in einem 2. Schritt frühestens mit der MWST-Abrechnung Q03/2023 bzw. S02/2023 vorgenommen werden. Der spätmöglichste Zeitpunkt der Berichtigung besteht mit der Jahresabstimmung 2023.

Fazit

Unternehmen, die jahresübergreifende Leistungen erbringen und im Jahr 2023 in Rechnung stellen, sollten ihren Fakturierungsprozess umgehend anpassen und die notwendigen Implementierungen der neuen Steuersätze in den Buchhaltungs- und Abrechnungssystemen vornehmen.

Empfehlungen:

- Zeitnahes Einpflegen der neuen Steuersätze in der Buchhaltungs- / ERP-Software.
- Prüfung sämtlicher MWST-Codes, ob diese noch aktuell sind und den Gegebenheiten des Unternehmens entsprechen, sowohl umsatz- als auch vorsteuerseitig.
- Anpassung der neuen Steuersätze in den vertraglichen Regelungen und weiteren MWST-relevanten Dokumente (bspw. Preislisten, Offerten, Honorarordnungen, Mietverträgen, Kassenquittungen von Registrierungskassen etc.)
- Analyse und gegebenenfalls auch Korrektur bisher ausgestellter (jahresübergreifender) Rechnungen hinsichtlich korrektem Ausweis der Steuer und korrekter Deklaration.
- Abrechnung und Fakturierung der nicht fakturierten Dienstleistungen / angefangenen Arbeiten vor dem Jahresende 2023.
- Kontrolle der (jahresübergreifenden) Eingangsrechnungen in Bezug auf den ausgewiesenen MWST-Satz, so dass die korrekten Vorsteuerabzüge geltend gemacht werden

Anmelden und Abrechnen bei der MWST nur noch elektronisch möglich

Das Anmelden und Abrechnen bei der Mehrwertsteuer muss künftig ausschliesslich elektronisch erfolgen. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2023 beschlossen. Die Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) wird am **1. Januar 2024** in Kraft treten.

Am 1. Januar 2022 ist Artikel 65a Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) in Kraft getreten. Die Bestimmung sieht vor, dass der Bundesrat die elektronische Durchführung von Verfahren nach dem MWSTG vorschreiben kann.





ks.info 2024

Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen verkehrt schon heute elektronisch mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Stand Ende 2022 erfolgten bei der Mehrwertsteuer die Anmeldungen praktisch zu 100%, die Abrechnungen zu rund 96% und die Korrekturen der Abrechnungen zu rund 70% elektronisch. Das zeigt, dass die Nutzung des Portals vorteilhafter ist als die Anmeldung oder Abrechnung auf Papier. Daher hat der Bundesrat entschieden, die Änderung der MWSTV (Art. 123 MWSTV) betreffend elektronische Verfahren per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Art. 166 c MWSTV sieht vor, dass jenen Unternehmen, die ihre Eingaben an die ESTV nach wie vor in Papierform erledigen, **eine Übergangsfrist von einem Jahr** gewährt wird, damit sie die Umstellung auf die elektronische Abwicklung an die Hand nehmen können. Für diese Unternehmen wird Art. 123 MWSTV bezüglich der Abrechnungen und deren Korrekturen daher **erst ab dem 1. Januar 2025** zur Anwendung gelangen.

Neue Vergütungs- und Verzugszinssätze ab 2024

Die Zinssatzverordnung des Bundes (SR 631.014) über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze sieht eine jährliche Überprüfung der Zinssätze im Bereich der Bundessteuern vor, um sie nötigenfalls an das aktuelle Zinsniveau anzupassen. **Ab dem 1. Januar 2024 betragen** der Verzugszinssatz und der Vergütungszinssatz auf Rückerstattungen aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus **neu 4,75%** (bisher jeweils 4%). Der Vergütungszinssatz auf freiwillige Vorauszahlungen bei der direkten Bundessteuer steigt auf 1,25 % (bisher 0 Prozent). Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer wird auf freiwilligen Vorauszahlungen bei der Mehrwertsteuer kein Vergütungszins ausgerichtet. Gemäss Medienmitteilung der ESTV resultieren aufgrund des Anstiegs der Zinssätze für den Bund geschätzte Mehreinnahmen von 30 Millionen Franken und für die Kantone infolge ihres Anteils an der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer geschätzte Mehreinnahmen von 4 Millionen Franken. Die Zinssätze betreffen Mehrwertsteuer, direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Tabaksteuer, Biersteuer, Automobilsteuer, Mineralölsteuer, Steuer auf gebrannten Wassern, Zoll, Stempelabgaben und leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe.

MWST-Vorsteuerabzug bei Abbruch und Rückbau von Liegenschaften

Der Lebenszyklus einer Liegenschaft wird durch diverse mehrwertsteuerlichen Fragen begleitet. Für den Kauf, die Realisation und für Nutzungsänderungen bestehen umfangreiche Theorien und Gerichtspraxis. In jüngster Zeit ist der





Abbruch resp. der Rückbau von Liegenschaften in den Fokus gerückt. Die Herausforderungen stellen sich insbesondere dort, wo das Grundstück vor dem Rückbau an den Käufer veräussert wird.

Rechtliche Grundlagen

Die aus der Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung erzielten Umsätze sind grundsätzlich von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG). Durch offenen Ausweis der Steuer oder durch Deklaration in der MWST-Abrechnung kann die steuerpflichtige Person gemäss Art. 22 Abs. 1 MWSTG von der Steuer ausgenommene Leistungen freiwillig versteuern (sog. Option). Ausgeschlossen ist eine Option auf den ausgenommenen Leistungen, wenn Gebäude oder Gebäudeteile vom Empfänger ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt werden (Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG). Auf den entsprechenden Aufwendungen sind die Vorsteuern abzugsfähig, soweit die steuerpflichtige Person diese im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit bezieht. Kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht bei Leistungen, welche von der Steuer ausgenommen sind und für deren Versteuerung nicht optiert wurde oder nicht optiert werden kann. Vorsteuern auf Gegenständen und Dienstleistungen während der Projektierungs- und Bauphase sind insoweit abzugsfähig, als das Bauwerk im Hinblick auf steuerbare Leistungen erstellt wird. Wobei aber die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erzielung von nicht optierbaren Leistungen anfallen, von vornherein nicht bzw. nie zum Vorsteuerabzug berechtigen. Sollte das Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt nicht dem geplanten Zweck zugeführt werden, ist der Vorsteuerabzug auf der Erstellung des Bauwerks nachträglich zu korrigieren.

Vorsteuerabzug auf Rückbaukosten

Gemäss Darlegung des Bundesgerichts (BGer) ist für die Beurteilung, ob die Vorsteuern auf Abbruch- resp. Rückbaukosten abzugsfähig sind, der Lebenszyklus des Gebäudes zu berücksichtigen. Dabei durchläuft ein Gebäude bei einer unternehmerischen Tätigkeit verschiedene Phasen, und zwar abhängig davon, ob es für unterschiedliche Zwecke oder von mehreren Eigentümern verwendet wurde (BGE_2C_166/2016 vom 27. Oktober 2017, Ziff. 5.3).

Der Lebenszyklus eines Gebäudes besteht aus drei Phasen:

1. Erwerb, Planung und Realisierung
2. Betrieb
3. Abbruch resp. Rückbau

Gemäss Ansicht des BGer muss somit bei jedem Sachverhalt beurteilt werden, auf welche Phase sich dieser bezieht. Entscheidend ist immer die Sicht des aktuellen Eigentümers.

Beispiel 1: Abbruch resp. Rückbau durch den bisherigen Eigentümer

Die im MWST-Register eingetragene Immo AG erwirtschaftet ihre Umsätze hauptsächlich mit der Vermietung von Liegenschaften an Privatpersonen und Unternehmen. Es sollte eine Betriebsliegenschaft, auf welcher optiert wurde, abgebrochen und anschliessend eine neue Überbauung (Wohnbauten) erstellt werden. Die Immo AG wollte auf den im Zusammenhang mit den Abbrucharbeiten anfallenden, steuerbelasteten Aufwendungen den Vorsteuerabzug geltend machen. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) liess den Abzug nicht zu mit der Begründung, dass die Eingangsleistungen (Abbruch) für zukünftig von der Steuer ausgenommenen Ausgangsleistungen (Mieteträge Wohnbauten) bezogen wurden. Die künftige Nutzung dieser Liegenschaft sollte folglich ausschliesslich für Wohnzwecke vorgesehen sein. Ergänzend zum Sachverhalt kommt dazu, dass nicht das gesamte Gelände für die geplante Neuüberbauung benutzt wurde. Ein Teil davon floss in ein Renaturierungsprojekt der Gemeinde ein.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) stützte die Argumente der Immo AG, indem es ausführte, dass es zwischen dem für den Abbruch der Altliegenschaft bezogenen Leistungen und der Erbringung von Leistungen für den noch zu erstellenden Neubau an der erforderlichen zeitlichen und sachlichen (bzw. räumlichen) Nähe fehle (BVGE A-5099/2015 Ziff. 3.5). Das Bundesgericht seinerseits stützte zwar den Entscheid der Vorinstanz, jedoch mit einer ganz anderen Begründung. Das Bundesgericht befand, dass sich das Bundesverwaltungsgericht sowie auch die ESTV fälschlicherweise auf die zukünftige Leistungserbringung konzentriert haben, statt sich an das Prinzip der drei Phasen des Lebenszyklus zu halten. Es sei vielmehr so, dass sich die Liegenschaft im dritten Lebenszyklus des Abbruchs resp. Rückbaus befunden habe. Der Abbau-, Rückbau- oder die Aufräumarbeiten stellen gemäss Bundesgericht unternehmerische Tätigkeiten dar, selbst wenn in dieser Phase keine Einnahmen erzielt würden. In Übereinstimmung mit einem Teil der Literatur befand das Bundesgericht, dass, wenn die Immo AG das Betriebsgebäude in seinen natürlichen Zustand zurückversetzen und anschliessend verkaufen würde, die angefallenen Aufwendungen ohne Weiteres zum Vorsteuerabzug berechtigt wären.



Quelle (Abbildung): www.t-r.ch

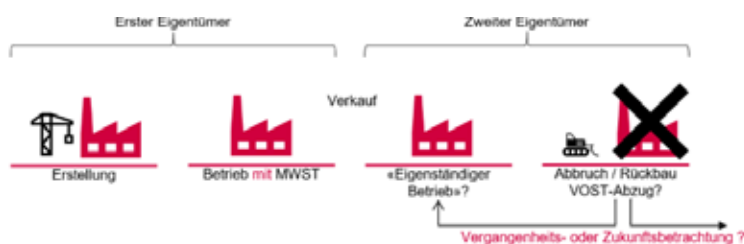


Beispiel 2: Abbruch resp. Rückbau durch den neuen Eigentümer

Bei diesem zweiten Beispiel sollte der Abbruch einer Liegenschaft, welche der MWST unterstellt war, nicht durch den Verkäufer (bisheriger Eigentümer), sondern durch den Käufer (neuer Eigentümer) vorgenommen werden. Auch in diesem Beispiel sollten aus einer Betriebsliegenschaft zukünftig Wohnbauten entstehen. Während der Planungsperiode bestanden für die Liegenschaft optierte Mietverhältnisse im Sinne einer Zwischennutzung. Die Käuferschaft war aufgrund der bestehenden Mietverhältnisse der Ansicht, dass der Sachverhalt mit dem vorangehenden Beispiel 1 identisch ist, womit ihr auch der volle Vorsteuerabzug zu gewähren sein. Gemäss Argumentation der Käuferschaft sei wesentlich, wie das Gebäude vor dem Abbruch genutzt wurde. Die Käuferschaft beruft sich auf das vom Bundesgericht aufgestellte Prinzip des Lebenszyklus eines Gebäudes und legt dar, dass sie die Liegenschaft in der «Betriebsphase» erworben hat und sie auch weiterhin betriebe. Während das Bundesverwaltungsgericht diese Ansicht teilte (BVGE A-1436/2020 vom 22. September 2020), kam das Bundesgericht zu einem anderen Schluss. Es befand, dass es sich bei der Zwischennutzung nicht um eine unternehmerische Tätigkeit handle (BGE 2C_876/2020 vom 13. September 2022), weshalb sich die Käuferschaft im ersten Abschnitt des Lebenszyklus befindet, nämlich in der Phase der «Erstellung» des Gebäudes. Gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG ist die Überlassung von Grundstücken zum Gebrauch oder zur Nutzung von der Steuer ausgenommen. Eine Option (freiwillige Versteuerung) kommt in diesem Sachverhalt nicht infrage, da diese von den Empfängern der Leistung (Mieter) ausschliesslich für private Zwecke genutzt wird (Wohnzwecke). Abschliessend kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die ESTV den Vorsteuerabzug korrekterweise versagt hat.



Quelle (Abbildungen): www.t-r.ch



Fazit

Die beiden Gerichtsurteile zeigen, dass die mehrwertsteuerliche Behandlung von Rückbaukosten sehr komplexe Fragestellungen beinhaltet. Im Hinblick darauf, dass das Bundesgericht in beiden Fällen die Argumente der Vorinstanz verworfen hat, zeigt, dass selbst eine Einzelfallprüfung nicht immer zum gewünschten Resultat führt. Trotz allem lassen sich zwei Schlussfolgerungen daraus ziehen:

1. Aus Sicht der MWST sollte in den vorangehend beschriebenen Sachverhalten in jedem Fall ein Rückbau durch den bisherigen Eigentümer vorgenommen werden.
2. Sollte der Käufer die Liegenschaft einer Zwischennutzung zuführen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese Phase dem Zyklus «Rückbau» oder dem Zyklus «Erstellung» zuzuordnen ist. Das Bundesgericht wird bei kommenden Urteilen gefordert sein, die Thematik der «Zwischennutzung» zu präzisieren, weil sonst zukünftig sinnvolle Zwischennutzungen von Liegenschaften verunmöglicht würden.

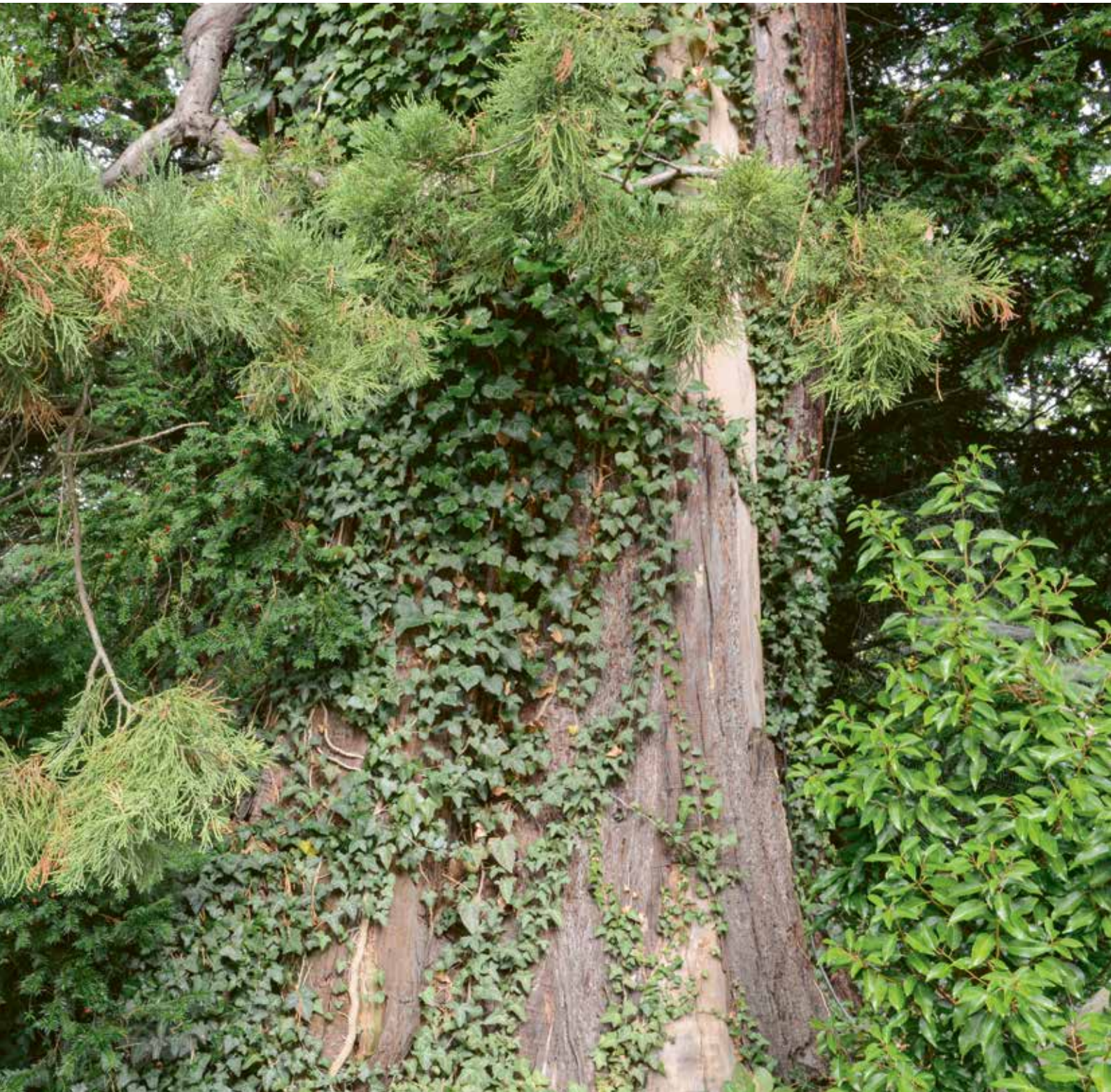
Generell ist bei der Beurteilung des Vorsteuerabzugsrechts im Zusammenhang mit Immobilien primär auf deren mehrwertsteuerliche Nutzung abzustellen. Wie sich herausgestellt hat, ist gerade im Hinblick auf die Entsteuerung von Abbruch- und Rückbaukosten zusätzlich die Immobilien-Lebensphase aus Sicht des jeweiligen Eigentümers entscheidend.

Liegt kein Eigentümerwechsel vor, genügt der Blick in die Vergangenheit, um das Vorsteuerabzugsrecht zu bestimmen. Im Falle eines Eigentümerwechsels beantwortet sich die Frage des Vorsteuerabzugs aus Sicht des Käufers nicht so einfach. Der Sachverhalt und der Grund sowie die Art des Rückbaus sind vertieft zu prüfen. Ist bereits beim Kauf einer vom Vorgänger im vorsteuerabzugsberechtigenden Bereich genutzten Immobilie klar, dass der Käufer die Immobilie künftig für steuerausgenommene oder nicht optierte Zwecke nutzen wird, ist das Vorsteuerabzugsrecht auch bei längerer steuerbarer Zwischennutzung nicht garantiert.









Häufiger E-Mail-Austausch und manuelle Dateneingabe sind nicht effizient und lassen Ihre Daten ungeschützt. Mit der DeepBox können Sie Dokumente in einer sicheren und automatisierten Cloud-Umgebung verarbeiten, speichern und teilen.

Kevin Lüchinger

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis | Certified Project
Management Associate IPMA Level D



Direkter Austausch statt viel Papier

DeepBox ist ein intelligentes Ablagesystem, das Dokumente wie Debitoren- und Kreditorenrechnungen sowie jegliche Belege für die Finanzbuchhaltung samt den enthaltenen Informationen automatisch erkennt und strukturiert ablegt.

Für eine ebenso automatische Verbuchung, kommuniziert DeepBox mit Umsystemen wie Abacus ERP oder 21.AbaNinja. Möchte ein Mandant auch das Zahlungsmanagement dem Treuhandunternehmen übergeben, so kann dieses die DeepBox-Belege über das Abacus Electronic-Banking mit der Banktransaktion verknüpfen und in der Finanzbuchhaltung verbuchen.

DeepBox ermöglicht so die unkomplizierte digitale Vernetzung zwischen Ihnen als Kunden und uns als Treuhandunternehmen: Mandanten reichen ihre Belege ganz einfach über die DeepBox-Clientanwendung, die DeepBox-App mit Scanfunktion oder via Web-Browser ein. Dies selbstverständlich auf sichere Art mit End-to-End-Verschlüsselung und gesetzeskonformer Datenhaltung in der Schweiz. DeepBox analysiert die Dokumente mithilfe von künstlicher Intelligenz, erkennt alle relevanten Angaben wie Art des Belegs, Rechnungsdatum, Adressen und einzelne Posten und kann zum Beispiel aus einem PDF mit mehreren Rechnungen die einzelnen Belege sauber trennen – alles voll automatisiert und mit hoher Genauigkeit, versteht sich.

Das weitere Vorgehen lässt sich flexibel nach den Bedürfnissen des Kunden gestalten. So kann das Treuhandunternehmen die Belege kontieren und dem Kunden im gewünschten Intervall eine Offene-Posten-Liste oder einen umfangreichen Kontoauszug samt eingebetteten Belegen zukommen lassen. Und das nicht etwa umständlich per E-Mail, sondern direkt, schnell und sicher über die individuell für jeden Mandanten eingerichtete DeepBox.

Hauptfunktionen der DeepBox:

KI-basierte Dokumentenverarbeitung

Mit der intelligenten Datenerfassungs-Technologie und den automatisierten Prozessen können Dokumente schneller erfasst und bearbeitet werden als je zuvor. Sie können sie klassifizieren, analysieren, kennzeichnen, filtern und abrufen. Das bedeutet höchste Effizienz.

Plattform für Dokumentenaustausch

Beim ständigen Austausch von E-Mails kann es dazu führen, dass Ihre sensiblen Daten ungewollt offengelegt werden. Mit DeepBox passiert das nicht. Hier arbeiten Sie in einer sicheren cloudbasierten Umgebung.

Sicherer Schweizer Cloud-Speicher

Ihre Daten werden mit ISO 27001-zertifizierten Systemen verwaltet und nur in sicheren Schweizer Rechenzentren gehostet.

Integrierte Funktionen:

Intelligente Organisation von Dokumenten

Wenn Sie Ihre Dokumente in DeepBox hochladen, versieht die moderne intelligente Datenerfassungstechnologie Ihre Dokumente mit aussagekräftigen digitalen Tags. So können Sie Ihre Dokumente schnell und effizient speichern, teilen, filtern und wiederfinden.

Schweizer Sicherheitsstandards

Ihre Daten sind in der Schweiz gespeichert. Verlassen Sie sich drauf: Ihre wichtigsten Dokumente sind durch weltweit führende Sicherheitsstandards geschützt.

Gemeinsame und sichere Nutzung von Dokumenten

Mit DeepBox wird die gemeinsame Nutzung von Dokumenten sicher und effizient. Sie können Dokumente einfach teilen, sodass Sie und Ihre Teams, Partner und Kunden jederzeit Zugriff auf dieselben Daten haben.

Integrierbare Funktionen:

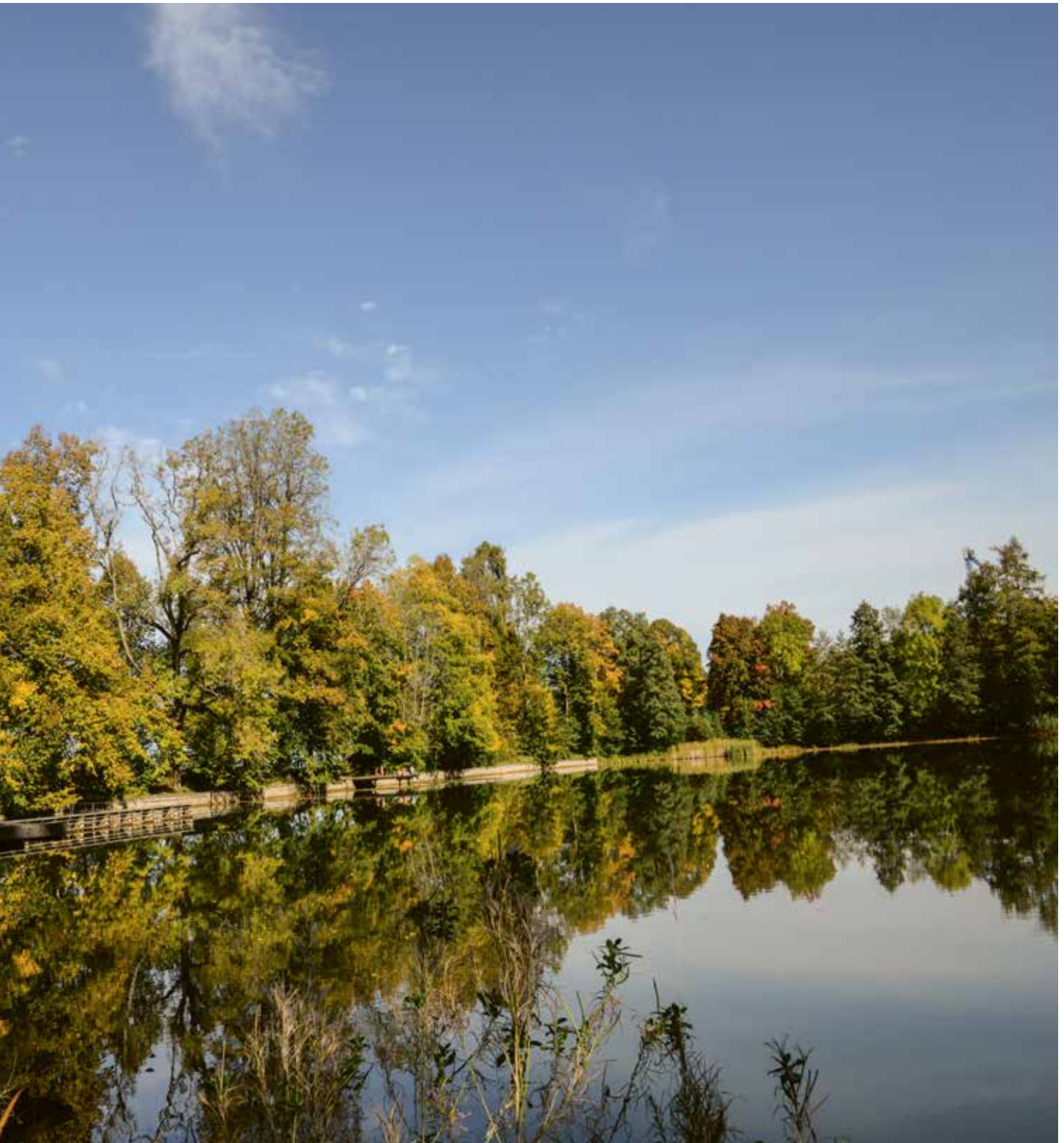
Dokumentenverarbeitung mit Abacus oder 21.AbaNinja

Mit DeepBox lässt sich die Dateneingabe vollständig automatisieren. Das spart Zeit und beseitigt Ungenauigkeiten bei der Eingabe. Die KI hilft Ihnen effizienter zu arbeiten, um sich dadurch mehr auf Ihre Kernaufgabe konzentrieren zu können. Gleichzeitig haben Sie die Kontrolle darüber, wie Ihre Dokumente verarbeitet, verwaltet und gespeichert werden.

Preise:

Die Preise sind sehr individuell, für Organisationen und Einzelpersonen, aufgrund der Anzahl Nutzer und des benötigten Speicherplatzes. Auf Anfrage geben wir gerne näher Auskunft.





Abacus ist der
mittlerweile grösste
und erfolgreichste,
unabhängige Schweizer
Anbieter von Business
Software für KMU's.

Patrik Riklin
Abacus Berater



Abacus überzeugt durch den Modularen Aufbau, wobei für die Bereiche Finanzen, Personal, Administration und Vertrieb, sowie Produktion und Services, das passende Angebot vorhanden ist. Ein modernes ERP-System, wie das von Abacus, ist jedoch alles andere als ein simples Programm, wie man es vor Jahrzehnten kannte.

Diverse Module laufen inzwischen über die Cloud und nutzen Technologien wie künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen um Automatisierungen, Effizienzsteigerungen und unmittelbare Einblicke in das gesamte Unternehmen zu ermöglichen. Die moderne ERP-Software verknüpft auch interne Prozesse mit externen Partnern und Stakeholdern, um dem Unternehmen die nötige Vernetzung, Agilität und Flexibilität zu bieten, sowie gleichzeitig wettbewerbsfähig zu bleiben.

Im Frühjahr 2022 hatte die ks datawerk ag das Vergnügen, bei der Eisenbart GmbH das Abacus Modul Auftragsbearbeitung (ABEA) einzuführen. Das Ziel bestand darin, einen effizienten Ablauf von der Erstellung von Angeboten bis hin zum Abschluss eines Auftrags, einschließlich des Bestellwesens, zu gewährleisten. Das Projekt wurde mit der Vision gestartet, dass die Energie in das Hauptgeschäft investiert werden kann und das ERP dies effektiv und rentabel unterstützt.

Im Jahr 2021 gründete Thomas Eisenbart das Unternehmen Eisenbart GmbH, das für erstklassige Produkte und Dienstleistungen steht. Die Firma ist danach bestrebt, Entgratungsprobleme zu lösen, Prozesse zu optimieren und die Produktionskosten zu senken. Abacus ist nun Teil des täglichen Werkzeugs von Thomas Eisenbart und begleitet ihn durch seinen Arbeitsalltag. Er nahm sich kurz Zeit, um seine Erfahrungen zu teilen und Auskunft zu geben.

Lieber Thomas, was waren deine Beweggründe für die Einführung von Abacus mit der ks datawerk?

Ich habe einen lokalen Partner mit langjähriger Erfahrung gesucht - kurze Wege waren für einen schnellen Start notwendig. Dank der bestehenden Zusammenarbeit mit der ks treuhand ag war der Schritt nicht allzu groß.

Seit der Einführung ist nun doch schon wieder Zeit vergangen. Wie hat sich das Abacus in deinem Alltag etabliert?

Der Start verlief anspruchsvoll, da die einzelnen Prozessschritte komplett unbekannt waren. Durch die übersichtliche Prozessabfolge im Abacus selbst entsteht jedoch sehr schnell eine neue Routine.

Mittlerweile könnte ich mir aber ein Arbeiten, wie vor der Zeit von Abacus, nicht mehr vorstellen. Die neuen Arbeitsabläufe sind jetzt intus und es wird täglich eine Zeiteinsparung pro Auftrag spürbar.

Was ist deine Meinung zu den Abacus Produkten, die du tagtäglich anwendest?

Das System läuft solide und bietet das notwendige Werkzeug in meinem Arbeitsalltag. Durch die Zusammenarbeit mit der ks datawerk ag können individuelle Wünsche besprochen und Lösungen gefunden werden. Falls Probleme auftauchen, besteht eine direkte Hotline, auf welcher die Spezialisten von datawerk immer erreichbar sind.

Welche Herausforderungen gab es zu bewältigen?

Die Routine im neuen System zu erlan-

gen war die grosse Herausforderung. Die einzelnen Arbeitsschritte gingen deutlich länger. Diese Zusatzzeit muss man sich aber auch selbst geben und dabei in den ersten Tagen deutlich mehr Aufwand einkalkulieren.

Welchen Mehrwert bringt dir Abacus in der täglichen Arbeit?

Das Abacus macht die Arbeitsschritte effizienter und bringt im Alltag Zeitersparnis. Des Weiteren erlaubt die Auftragsbearbeitung, die Übersicht im Auftragswesen zu behalten. Bei jedem Auftrag wird man von der Erfassung bis hin zum Abschluss durch das System geführt, wodurch keine Aufträge im Auftragsprozess stecken bleiben. Ein sehr hilfreiches Werkzeug zur Koordination aller Aufträge.

Was kannst du uns über die ks datawerk als Abacus Partner erzählen?

Die Kollegen bei der ks datawerk sind sehr flexibel und schnell in der Umsetzung. Zudem schätze ich die Erreichbarkeit des Supports sehr. Wenn man ein Problem hat, kann man sich auf schnelle Unterstützung verlassen.

Was würdest du jemandem erzählen oder wissen lassen, der sich wie du anfangs in einer vergleichbaren Lage befindet?

Sich selbst eine Vorstellung bilden, wie seine Arbeitsprozesse aussehen sollen und anschliessend einen Termin mit der ks datawerk ag finden, um die Umsetzungsmöglichkeiten zu besprechen.

Mehr Informationen zur ks datawerk und deren Lösungen:

**ks.
data
werk**

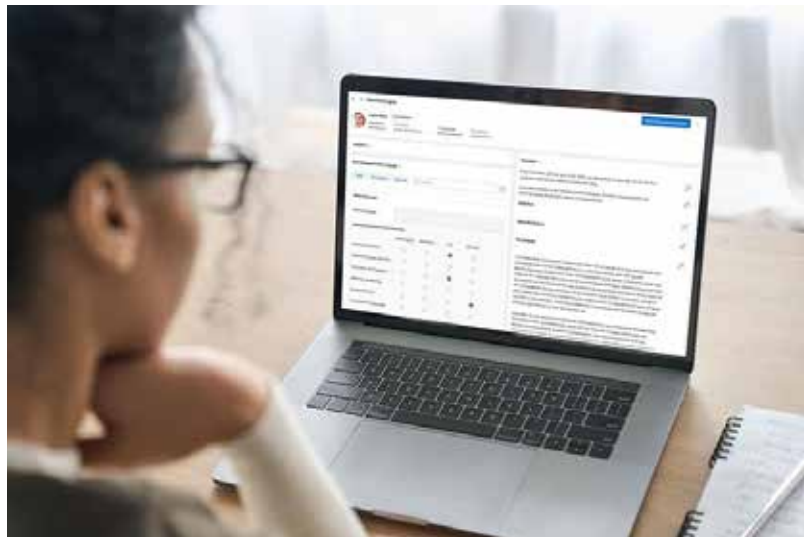
ks datawerk ag
Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 88 10
www.ksdatawerk.ch
info@ksdatawerk.ch

ks.info 2024

Désirée Nagel
Abacus Beraterin



Gerne stellen wir Ihnen das hilfreiche und effiziente Abacus Modul «Zeugnis» vor mit welchem Sie innert wenigen Minuten ein gesetzeskonformes Arbeitszeugnis erstellen.



Dieses Modul unterstützt Personalabteilungen und Linienverantwortliche bei der Erstellung und Verwaltung von Arbeitszeugnissen.

Standardisierte Workflows reduzieren den Aufwand für die Arbeitszeugniserstellung markant und bieten gleichzeitig die Möglichkeit zur Personalisierung.

Generierung des Arbeitszeugnisses
Die Kompetenzbewertung eines Mitarbeitenden, bildet die Grundlage zur Generierung eines individuellen Zeugnisses (Arbeitszeugnis oder Zwischenzeugnis). Die HR-Abteilung

hat die Möglichkeit ohne Involvement von weiteren Personen, nachvollziehbare Zeugnisse innerhalb weniger Minuten und Klicks zu erstellen. Basierend auf den Stammdaten und der Kompetenzbewertung wird ein Arbeitszeugnis automatisch zusammengestellt. Das Modul «Zeugnis» ist vollständig in die Abacus HR-Software integriert und kann effizient und ohne grossen Aufwand verknüpft werden. Ihr Mitarbeiter kann jederzeit ganz einfach im Mitarbeiterportal «MyAbacus» ein Zeugnis bestellen. Diese Anfrage geht mit einer Benachrichtigung zu seinem/ihrer direkten Vorgesetzten. Dieser könnte die Aufgabe sogar noch

arbeitszeugnis.

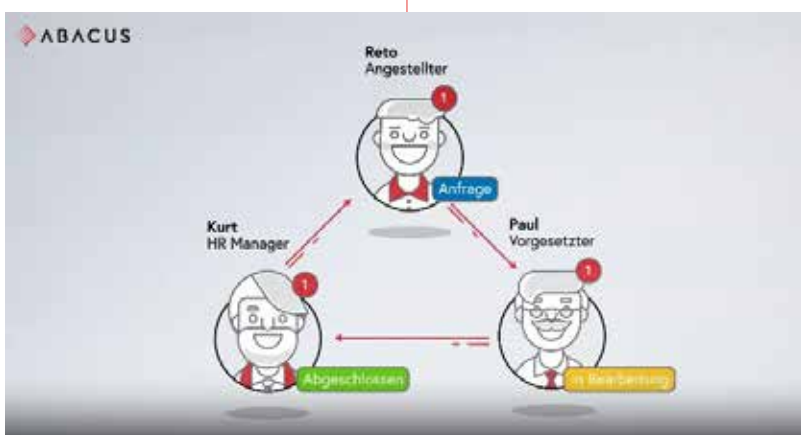
einem anderen Mitarbeiter delegieren, z.B. dem Abteilungsleiter, welcher den Mitarbeiter und dessen Arbeitsweise noch besser beurteilen kann. Der Vorgesetzte kann auch selbst direkt ein Zeugnis bestellen und dies nach seiner Kenntnis ausfüllen.

Nach der Bearbeitung geht das Arbeitszeugnis zur Finalisierung zum HR-Verantwortlichen. Sobald das Zeugnis abgeschlossen und signiert ist, wird es erneut an den Vorgesetzten gesendet, der es unterschreiben und dem Mitarbeiter aushändigen kann.

Gerne können Sie sich das Video dazu auf unserer Homepage anschauen. (www.ksdatawerk.ch/videos/human-resources)

**ks.
data
werk**

ks datawerk ag
Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 88 00
www.ksdatawerk.ch
info@ksdatawerk.ch



Ihr Nutzen mit dem Abacus Arbeitszeugnis auf einen Blick

Unsere flexible, vielseitig einsetzbare Software bietet Ihnen Lösungen für ein fortschrittliches und effizientes HR-Management. Zudem bietet die Erstellung des Arbeitszeugnisses mit Abacus folgende Vorteile



Effizienz

Effiziente Erstellung von Arbeitsbestätigungen, Zwischen- und Schlusszeugnissen inklusive vollständige Integration in die Abacus Business Software



Über 7200 Textbausteine

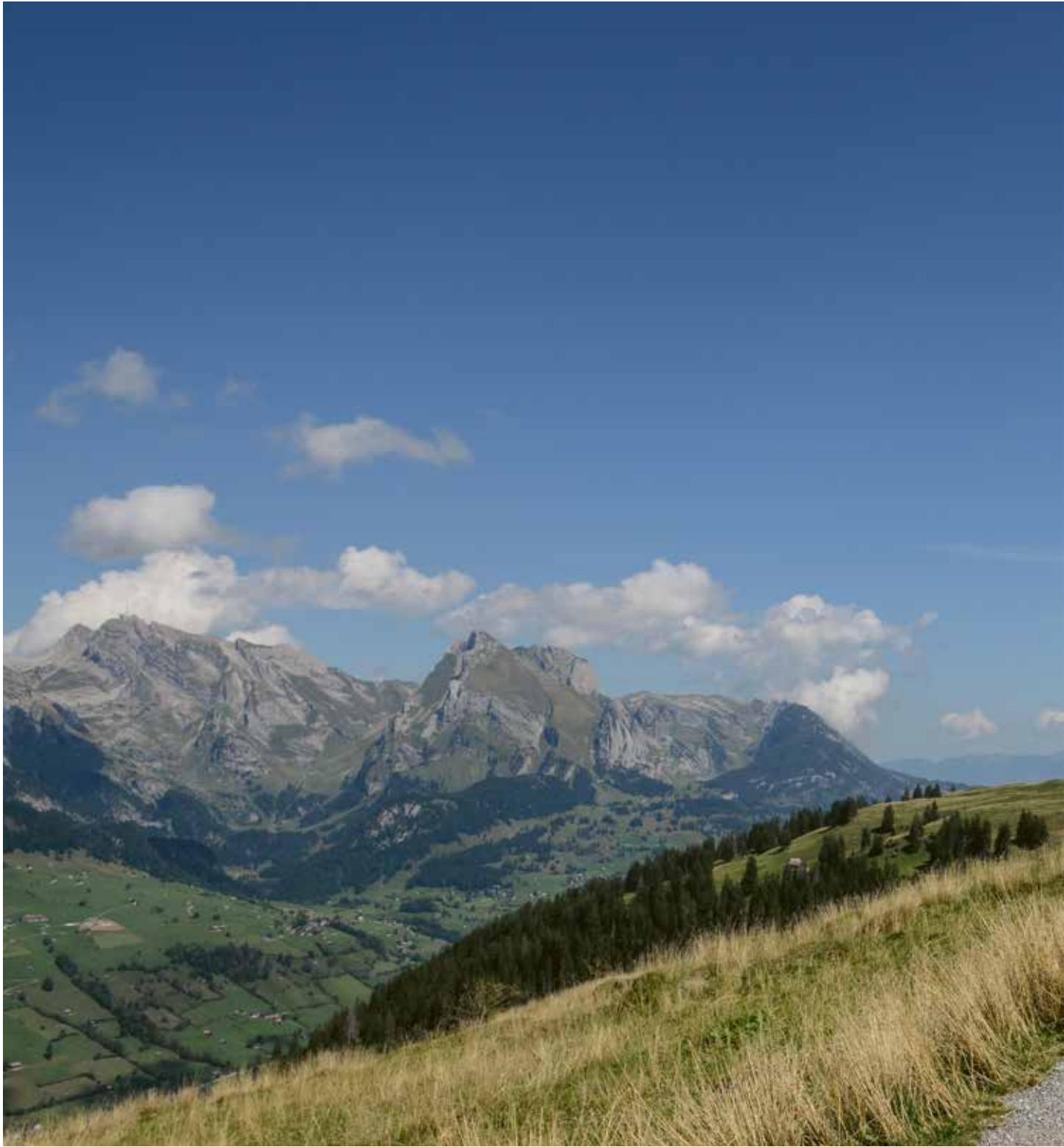
Qualität durch standardisierte Prozesse mit transparenten Beurteilungskriterien. Schnelle Umsetzung dank über 1800 zertifizierten Textbausteinen pro Sprache. Individuelle Anpassungen sind jederzeit möglich.

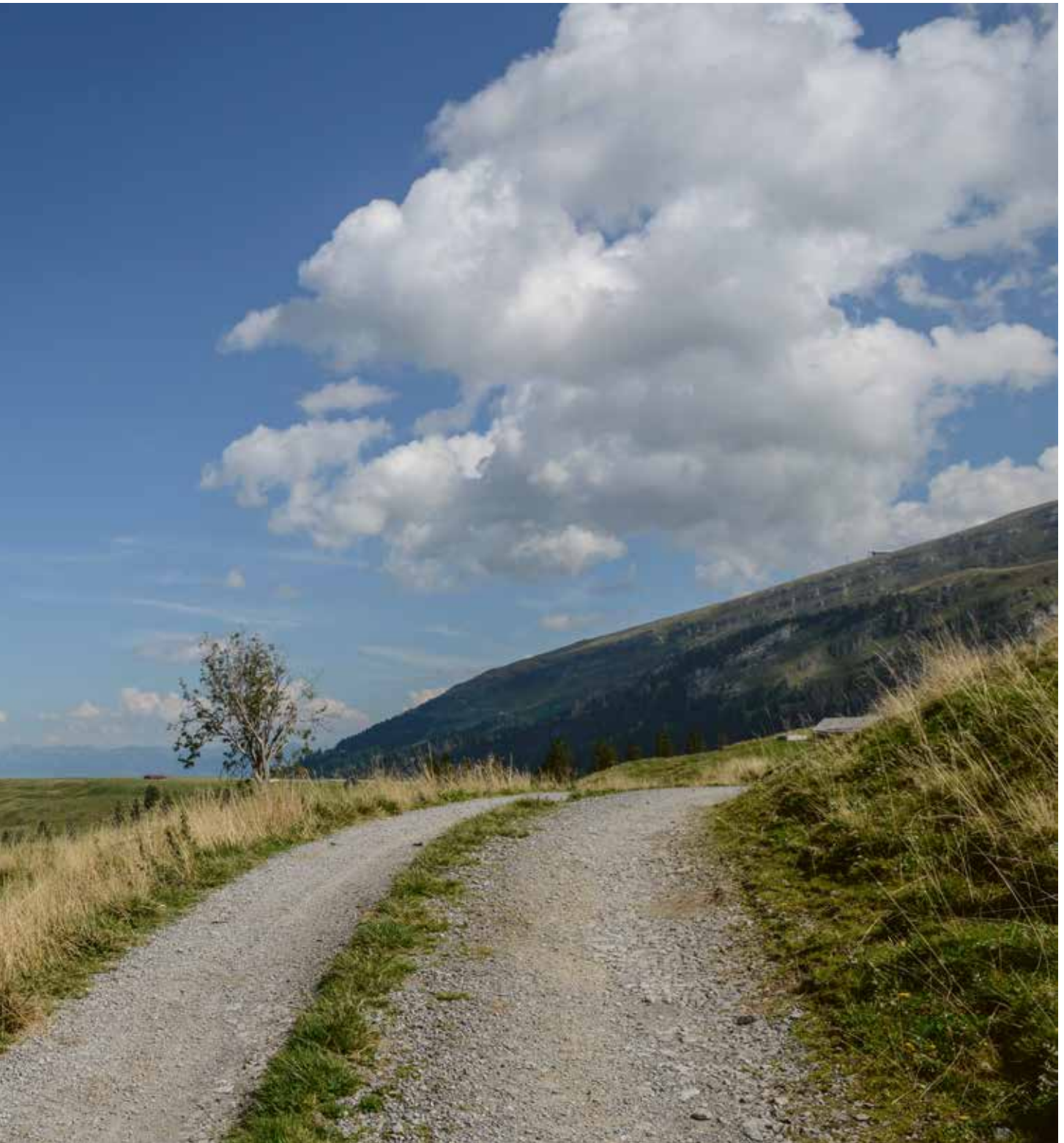


Gesetzeskonform

Die Human Resources Abteilung hat die Möglichkeit ohne Involvierung von weiteren Personen, Zeugnisse innerhalb weniger Minuten zu erstellen und dies Gesetzeskonform nach Art. 330a OR.

ks.info 2024





Sepp Schöpfer-Roth, 1942 - 2023

Sepp Schöpfer-Roth, aus Bühler AR, hat am 1. März 1984 in unserer Firma gestartet. Zusammen mit Hans Keel hat Sepp ein bestehendes Treuhandbüro übernommen. Der Name der Gesellschaft, welcher im April 1984 im Handelsregister eingetragen wurde, lautete Keel + Schöpfer Treuhand AG.

Mit viel Enthusiasmus und Einsatz haben Sepp und Hans unsere Treuhandgesellschaft, anfänglich mit 6 MitarbeiterInnen und Lernenden, aufgebaut. Ende 2011, bei seinem offiziellen Austritt aus der damaligen KS Treuhand AG, waren es dann bereits 15 MitarbeiterInnen und Lernende sowie ein grosser Kundenstamm. Sein Schaffen war geprägt von Voraussicht und Wertschätzung gegenüber Kunden, Partnern und den Mitarbeitenden.

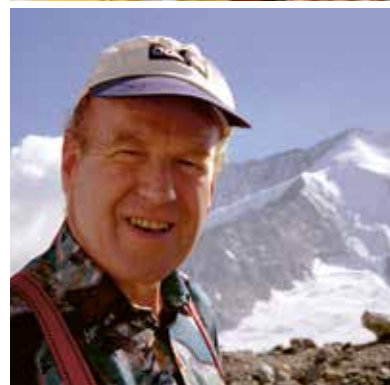
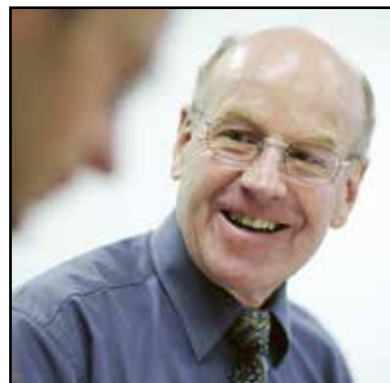
Nach seinem offiziellen Austritt aus unserer Gesellschaft, hat Sepp weiterhin diverse Steuerkunden und kleinere Buchhaltungskunden betreut. Das Arbeiten hat ihm bis zu seinem Tod grosse Freude bereitet. Sepp ist fast jede Woche für ein paar Stunden zum Arbeiten oder zum Austauschen bei uns in Altstätten vorbeigekommen.

Wir erinnern uns an einige Anekdoten mit Sepp:

Sepp war ein liebenswerter Chef, aber er konnte auch ein strenger Chef sein... Wenn jemand am Freitagnachmittag einen freien halben Tag einziehen wollte, musste derjenige zuerst Sepp fragen. Sepp hat dann seinerseits gefragt, was man denn vor hat, ob die nötigen Arbeiten erledigt sind und überhaupt teilte er mit, dass er es gar nicht gerne hat, wenn man am Freitagnachmittag frei nimmt. Die Folge war, dass am Freitagnachmittag (fast) immer alle gearbeitet haben...

Einmal ist ein Lehrling barfuss zum Arbeiten erschienen. Sepp hat das auch gesehen. Er ist zum Lehrling gegangen und hat ihn gefragt, wo er denn seine Schuhe habe. Der Lehrling hat gesagt, dass er keine Schuhe mehr habe. Sepp hat den Lehrling dann beauftragt nach Hause zu gehen. Er soll seinen Vater um Geld bitten, Schuhe kaufen gehen und dann wieder im Büro erscheinen...

Wir vermissen Sepp's fröhliches Wesen und den Schwatz unter der Bürotüre. Wir sind ihm dankbar für sein riesiges Engagement und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.



Daniel Frei, 1957 - 2023

Daniel Frei, aus Widnau, arbeitete beim Abacus Vertriebspartner WData in Abtwil, bevor er dann im Jahre 2006 seine eigene Firma, die Fredell GmbH in Staad gründete. Er hatte das Ziel, Abacus mit einer mobilen Datenerfassungslösung zu erweitern und dadurch die Prozesse in der Warenbewirtschaftung zu vereinfachen und zu digitalisieren. Mit grosser Vision und viel Herzblut hat er sein Vorhaben vorangetrieben. Die Firma wuchs im Laufe der Jahre auf 5 Mitarbeiter an.

Im Jahre 2015 entstand aus der Firma Fredell GmbH die Firma databix ag, welche die mobile Datenerfassung weiter vorantrieb.

Zusammen mit der ks treuhandexperten ag gründete Daniel Frei im Jahre 2017 die ks datawerk ag, in welcher er als Geschäftsführer bis zu seiner Pension im Jahr 2022 die Firma mit viel Einsatz und Fachwissen aufbaute und förderte. Die ks datawerk ag steht heute als erfolgreiche Abacus Vertriebspartnerin mit 8 Mitarbeitenden da.

Gerne erinnern wir uns mit einigen speziellen Erlebnissen an Dani zurück:

Dani kam immer gut gelaunt und voller Lebensfreude zur Arbeit. Er liebte es, IT-Probleme bei Kunden zu analysieren und Lösungen dafür zu entwickeln. Ihn konnte praktisch nichts aus der Ruhe bringen. Er blieb stets hartnäckig an den Fällen dran, bis er sie lösen konnte. Wenn es mal knorzte, gönnte er sich eine kurze Verschnaufpause an der frischen Luft.

Seine Mitarbeiter führte er stets kollegial. Er teilte seine Lebenserfahrung und sein Fachwissen gerne und nahm sich für Jeden Zeit. Auch mal, um über das Leben und die aktuellen Geschehnisse in der Welt zu philosophieren.

Auch nach der Pension ist er einige Male auf einen Schwatz ins Büro zu Besuch gekommen. Letztes Jahr, kurz vor Dezember, hat er für die ks datawerk einen Adventskalender gebastelt, aus einem Ast, welchen er selbst am Rhein gefunden hat. Daran hingte er 24 Pakete mit kleinen, originellen Überraschungen für die Mitarbeitenden auf.

Wir vermissen Dani's unbeschwerte Art und die wertvollen Gespräche.

Sein beeindruckendes Engagement verdient unsere Dankbarkeit.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.



ks.ausflug vom 8. – 11. Juni 2023 in die Toscana

Dieses Jahr wurden sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ks treuhandexperten ag der databix ag und der ks datawerk ag zu einem 4-tägigen Ausflug in die Toscana eingeladen. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung des Ausflugs.

Donnerstag

Fast pünktlich um ca. 03.30 Uhr begann unsere Reise mit Ziel Montaione in der Toscana. Einige nutzen den ersten Teil der Reise um den notwendigen Schlaf noch zu beenden. Andere wiederum waren bereits so munter, dass schon bald der Zapfhahn im Reisecar eingeweiht wurde. Unser erstes Ziel war das Ferrarimuseum in Maranello. Schon in der näheren Umgebung war klar, es kann nicht mehr weit sein. Häuser, Shops, Fahnen, alles Ferrari. Das Museum bot für Sportwagenliebhaber und auch für alle anderen eine Reise durch die Entwicklung der Firma Ferrari. In der Boxengasse stand der Radwechsel an einem Rennwagen an. Dabei konnte beobachtet werden, dass dies nicht zwingend eine Männerdomäne ist, auch die Frauen im Team schlugen sich hervorragend.

Die anschließende Fahrt zur Finca gestaltete sich hindernisreich. Auf der schmalen und abgelegenen Landstrasse versperrte zuerst ein abgestellter Traktor den Weg. Der zugehörige Landwirt, welchen wir weit und breit nicht finden konnten, liess zum Glück den Schlüssel stecken. So konnte sich unser Chauffeur

Patrick Blättler

Partner
lic. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Akkreditierter Prüfer für Lohngleichheitsanalysen



auch noch als Traktorfahrer auszeichnen. Die nächste Hürde stand jedoch schon bevor, das letzte sehr steile Strassenstück liess die Hinterräder des Cars mehrfach durchdrehen. Nach mehreren Versuchen und mit etwas Anlauf klappte es dann trotzdem noch und wir kamen Heil bei unserer Unterkunft an. Die Finca bot uns eine wunderbare Aussicht auf die umliegende Landschaft. Den Abend konnten wir nach einem Welcome-Drink, einem erfrischenden Sprung in den Pool, bei einem feinen Nachtessen und noch einigen weiteren Welcome-Drinks bis tief in die Nacht ausklingen lassen.

Folgend schauen wir uns die wahrscheinlichen Gedanken einiger involvierten Personen an:

Unser Reisecar bei der Abfahrt:

Ich wusste es, bei 27 Mitreisenden und so früher Abfahrt, wird sicher jemand verschlafen.

Instruktor beim Boxenstopp-Radwechsel im Ferrari-Museum:

Mamma Mia. Un gruppo di impiegati vuole cambiare le gomme dell'auto da corsa. Si spera che alla fine non manchino le dita. Sembra che alcuni di loro abbiano bevuto birra?



Pool unserer Finca:

Nananana, die werden doch nicht so verschwitzt und stinkend in den Pool springen. Geht zuerst unter die Dusche, ich bin doch kein Tümpel. Ich bin der schönste Pool weit und breit (und auch der einzige, da die Finca so abgelegen zuoberst auf dem Hügel liegt). Wenigstens haben alle eine Badehose an, einer sogar noch die Socken, wäähhh



Freitag

Heute war eine Stadtführung in die «nahe» gelegene schöne Stadt Florenz angesagt. Unsere Stadtführerin zeigte uns die wichtigsten Objekte der Stadt und führte uns in die bewegte Geschichte von Florenz ein. Spannend was für berühmte Persönlichkeiten in Florenz und



Umgebung gewohnt und gewirkt haben. Leonardo da Vinci, Michelangelo, Dante Alighieri, Galileo Galilei um nur einige davon zu erwähnen. Wie es sich für eine Treuhandexperten-Unternehmung gehört, wurde natürlich auch die Wirtschaft von Florenz etwas vertieft studiert. Wirtschaft bedeutet eigentlich Gastfreundschaft und eben diese konnten wir noch individuell testen. Fazit: in Florenz lässt sich alles sehen und schmecken.

Auf der Rückfahrt Richtung Finca wurde auf einem der zahlreichen Weingüter der Toscana Halt gemacht. Die degustierten Weine schmeckten vorzüglich, was sich an den meist leergetrunkenen Gläsern zeigte. Einige Damen unserer Reisegruppe diskutieren sogar so laut, dass der Wirt kurz zur Ruhe bitten musste. Den restlichen Abend konnten wir wiederum in unserer Finca geniessen. Der Schreibende meint gesehen zu haben, dass sogar die ersten Weinflaschen welche bei der Degustation gekauft wurden, bereits geleert wurden.

Auch am Freitag haben uns einige beobachtet und sich ihre Gedanken gemacht:

Herkules zu David (beides Statuen in Florenz)



Hei David, siehst du die Gruppe aus der Schweiz. Sind mitten in einer Stadtführung, alle mit Stöpseln in den Ohren. Medicis, Piazza del Duomo blablabla,

Kathedrale Santa Maria del Fiore, blablabla.. dabei schauen eh alle nur auf das eine. David zieh dir morgen gefälligst zumindest eine Unterhose an.

Wirt bei der Weindegustation

Da sind einige Frauen zusammen und schon wird es laut. Wir haben auch noch andere Gäste. Noch zwei Minuten, wenn das nicht aufhört, schmeiss ich die raus...

Pool unserer Finca

Endlich ein Gewitter, der kurze Regen tut richtig gut. So werde ich den Sockengestank von gestern endlich los.

Eines der immer weniger werden- den Weingläser

So traurig, jetzt habe ich schon zwei oder drei meiner Brüder und Schwestern verloren. Dieser ältere Herr mit den zottligen Haaren ist schon etwas ungeschickt.

Samstag

Ist es nicht riskant, fast schon gefährlich, nach einer kurzen Nacht mit einer grossen Gruppe zum Bogenschiessen anzutreten? Die KS-Crew schaffte es, mit Ausnahme von einigen kleineren Schürfungen ohne Verletzungen, auch wenn nicht jeder Pfeil das Ziel getroffen hat.

Beim internen Duell um den Tagessieg nach Punkten, setzte sich im übrigen das Alter gegenüber der Jugend durch. Herzlichen Glückwunsch dazu an Harry Heule. Nach dem wir «wahrscheinlich» alle Pfeile zwischen den Bäumen wieder gefunden hatten, ging es zurück zur Finca, wo am Nachmittag wiederum der Pool genossen, Karten gespielt, Musik gemacht und viel gelacht wurde. Das Abendessen (Pizza in ungeahnten Men-

gen) und alles danach, siehe Donnerstag und Freitag.

Wer hat sich zum Samstag geäussert? Lesen wir einmal nach:

Die Waldbewohner

Schnell weg, die spinnen die Schweizer, schiessen kreuz und quer mit den Pfeilen - nur das Ziel treffen sie selten.

Catering auf unserer Finca

So langsam geht uns der Teig und die Beilagen aus. Hoffentlich haben die langsam genug.

Sonntag

Schon stand wieder die Heimfahrt an. Die ursprünglich geplante rund 8-stündige Heimfahrt gestaltete sich aufgrund diverser Staus etwas mühsam und länger. Die Zeit vertrieben sich die einen mit Schlafen, Diskutieren und auch mit Jassen. Wobei sich die Könnner, die einen nannten es Kartenglück, sehr schnell herauskristallisierten. So erreichten wir dann doch noch vor Sonnenuntergang Altstätten und verabschiedeten uns mit einem guten Gefühl nach Hause.

Auch am letzten Tag der Reise hat sich noch jemand geäussert.

Schiltens-Puur

Dieser, ich glaube sie nannten ihn Pepe, der wird mich nie in den Händen haben, nie, nie, nie. Er kann ja sowieso nichts mit mir anfangen.

Ein herzliches Dankeschön von allen Mitreisenden an die Geschäftsleitung und natürlich an den Organisator für diesen tollen und rundum gelungenen Ausflug.

Preisübergabe Wettbewerb 2023



Preisübergabe des Wettbewerbs vom ks.info 2023

Aus den vielen richtigen Lösungen vom KS Wettbewerb 2023/1 zum Thema Landschaften haben wir die glückliche Gewinnerin gezogen. Wir gratulieren Brigitte Oertle von der Hanspeter Thurnherr GmbH in Au herzlich zum Gewinn.

Als Siegerin darf sie einen Gutschein vom Restaurant Habsburg in Widnau entgegennehmen.

Wir wünschen viel Vergnügen und guten Appetit!

Unten finden Sie die richtige Lösung zum Wettbewerb 2023.

Lösung = Seite 19.

Mit dem Wettbewerb 2023 endet die schöne Wettbewerb-Serie unserer ks.info's.

Wie Sie an den Bildern des ks.info 2024 sehen, haben wir diesmal kein bestimmtes Motto ausgesucht, sondern zeigen die schönsten Bilder aus den bisher erschienenen ks.info Ausgaben. Dies hat einen bestimmten Grund. Über 15 Jahre lang hat Hans-Peter Häderli unsere ks.infos gestaltet und auch die Fotografie dazu selbst gemacht. Nach dem ks.info 2024 geht Hans-Peter Häderli in den wohlverdienten Ruhestand. Wir bedanken uns recht herzlich für die tolle Arbeit und wünschen Dir, lieber Hans-Peter, alles Gute und beste Gesundheit in der Pension. Geniessen Sie das «Best-Of» der Bilder in diesem Jahresbericht.



Das Kuckucks-Ei unter den Bildern war auf der Seite 19 zu finden. Das Thema jenes Weges ist die Via Francigena, die hauptsächlich von Siena nach Rom führt.

wettbewerb 2023.



ks.info 2024

Andy Fehr Dipl. Treuhandexperte
Patrick Blättler lic.oec.HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Stefan Hutter Dipl. Steuerexperte
Dr. Pepe Sonderegger Dr. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Martin Grüninger MAS FH in MWST / LL.M. VAT, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Roman Vorburger Dipl. Wirtschaftsinformatiker HF

Harry Heule databix ag, Leiter Entwicklung
Sven Rieser databix ag, Verkauf und Marketing
Urs Leimgruber swisspayroll ag, Projektleitung und Verkauf
René Federer swisspayroll ag, Projektleitung



ks treuhandexperten ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 07 07
www.kstreuhandexperten.ch
info@kstreuhandexperten.ch

ks datawerk ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 88 00
www.ksdatawerk.ch
info@ksdatawerk.ch